Sonderprüfung
betreffend

Transparenz und Kontrolle
im Verhältnis
Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz

insbesondere

Seilbahngrundsätze, Golfplatzprogramm, Jagdnutzungen, Jagdeinladungen und Tätigkeiten der Proscherhof Agrar GmbH

Teil 3

LRH
landesrechnungshof tirol

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt:	Oktober 2012 - November 2012
Herstellung:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	LT-0104/66, 28.1.2013

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
DSG	Datenschutzgesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
lit.	litera
rd.	rund
TGVG	Tiroler Grundverkehrsgesetz
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TJG	Tiroler Jagdgesetz
TROG	Tiroler Raumordnungsgesetz
TSSG	Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm
TUP	Tiroler Umweltprüfungsgesetz
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
Zl.	Zahl
Z	Ziffer

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1

2. Seilbahngrundsätze 2

2.1. Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 3

2.2. Evaluierung des TSSP 2005 4

2.3. Begutachtungsverfahren zur Änderung des TSSP 2005 7

2.4. Anpassungen im TSSP 2011 8

2.5. Auswirkungen des TSSP 2011 auf das Projekt „Schischaukel Sillian-Sexten“ 9

3. Raumordnungsprogramm für Golfplätze 11

3.1. Raumordnungsprogramm für Golfplätze 2004 und 2008 11

3.2. Projekt „Golfsportanlage Zillertal - Uderns" 15

4. Jagdnutzungen, Jagdeinladungen 16

5. Tätigkeiten der Proscherhof Agrar GmbH 25

5.1. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen 26

5.2. Einbringung des Hofes „Proscher“ in die Proscherhof Agrar GmbH 26

5.3. Kauf einer Liegenschaft durch die Proscherhof Agrar GmbH 32

Stellungnahme der Regierung

GLOSSAR

Betriebswirtschaftliche Erfolgsaussichten

Für die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens spricht gemäß den Bestimmungen des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2005, dass durch dessen Verwirklichung die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens voraussichtlich erhalten oder gestärkt wird und auf der Grundlage eines strategischen Unternehmenskonzeptes und der vorgesehenen Finanzierung ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb des Unternehmens zu erwarten ist.

Erweiterung bestehender Schigebiete

Als Erweiterung bestehender Schigebiete gelten die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden.

Geländekammer

Geländekammer ist ein geschlossener, durch markante natürliche Geländemerkmale, wie Kämme, Grate, Rücken, Bäche, Gräben, Abbrüche, Verebnungen, Versteilungen, Wechsel des Landschaftscharakters oder der Exposition, abgegrenzter Landschaftsraum, der in sich eine topographische Einheit darstellt und ein schitechnisch relevantes Ausmaß aufweist.

Natürliche Gefahrenpotentiale

Gemäß den Bestimmungen des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2005 sind natürliche Gefahrenpotentiale insbesondere Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren.

Neuerschließung

Als Neuerschließung gilt gemäß den Bestimmungen des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2005 die erstmalige Errichtung einer Seilbahn für Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus.

Schischaukel

Als Schischaukel bezeichnet man die tourismuswirtschaftliche und verkehrstechnische Verbindung von in verschiedenen Tälern gelegenen Schigebieten über die Höhenzüge, die diese Täler trennen.

Sonderprüfung betreffend

Transparenz und Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz

insbesondere

Seilbahngrundsätze, Golfplatzprogramm, Jagdnutzungen, Jagdeinladungen und Tätigkeiten der Proscherhof Agrar GmbH

Teil 3

1. Einleitung

Sonderprüfungen

Gemäß § 3 Abs. 3 lit. d Tiroler Landesrechnungshofgesetz - TirLRHG haben der fritzklub - Bürgerforum Tirol im Tiroler Landtag, der Grüne Klub im Tiroler Landtag und der Landtagsklub der FPÖ Tirol mit Schreiben vom 29.11.2011 einen Antrag auf Sonderprüfung betreffend „Transparenz & Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz“ gestellt. Der Auftrag bezog sich auf die Beziehungen des Landes Tirol zur Unternehmensgruppe Schultz unter Einbeziehung der Landesfördermittel und Aktivitäten der Osttiroler Investment Gesellschaft mbH. Dem Prüfungsauftrag war ein umfassender Fragenkatalog angeschlossen, wobei sich 25 Fragen auf die Unternehmensgruppe Schultz und 62 Fragen auf die Osttiroler Investment Gesellschaft mbH bezogen (siehe Anlage).

Abgrenzung

Die Berichtslegung zu dieser Sonderprüfung wurde aus prüfungsstrategischen Gründen (Berichtsdauer und -umfang) geteilt. Der Finanzkontrollausschuss stimmte dieser Vorgangsweise in seiner Sitzung am 20.6.2012 zu.

Der erste Bericht „Sonderprüfung betreffend Transparenz und Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz und Gewährung von Förderungen an Seilbahnunternehmungen“ vom 17.8.2012 bezog sich im Wesentlichen auf den Themenbereich Seilbahnförderung und somit auf die Förderungsgewährung des Landes Tirol an die Unternehmensgruppe Schultz und an sonstige Seilbahnunternehmungen. Im zweiten Bericht vom 9.11.2012 wurden die Fragen zu den Aktivitäten der Osttiroler Investment Gesellschaft mbH behandelt.

Im nunmehr vorliegenden dritten Teil wurden die Tätigkeiten der Proscherhof Agrar GmbH (Frage 16), die Änderungen von Seilbahngrundsätzen und Golfplatzprogramm (Frage 20) sowie die Jagdnutzungen und Jagdeinladungen (Frage 25) dargestellt.

Zeitraum und Schwerpunkte

Der Prüfungszeitraum war im Prüfungsauftrag der drei Landtagsklubs mit „1990 bis heute“ angegeben. Die Schwerpunkte der Prüfung bezogen sich im Wesentlichen auf die im Prüfungsauftrag konkretisierten Themenbereiche und Fragestellungen.

Unterlagen

Die Darstellungen beruhten auf Einsichtnahmen in Akten der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, des Sachgebietes Raumordnung und der Bezirkshauptmannschaften.

2. Seilbahngrundsätze

Entstehung

Die Tiroler Landesregierung hat mit dem Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept bereits im Jahr 1981 konzeptive Grundlagen für die „alpine Raumordnung“ geschaffen. Rund zehn Jahre später führten intensive Diskussionen über die alpine Erschließung letztlich zur Erlassung der ersten so genannten "Seilbahngrundsätze des Landes Tirol" (Regierungsbeschluss vom 20.7.1992).

In diesen Grundsätzen waren die Ausbaupläne der Seilbahnwirtschaft festgeschrieben. Sie unterschieden drei Gebietstypen: Tourismusintensivgebiete, wirtschaftsstarke Zentralräume samt Nahbereich und wirtschaftsschwache abgelegene Gebiete. In Tourismusintensivgebieten wurden Außengrenzen von Schigebieten festgelegt und weitere planliche Festlegungen getroffen. Diese Festlegung erfolgte

auf Grundlage der von den Seilbahnunternehmen vorgelegten Planungen und deren Beurteilung in Bezug auf die festgelegten Grundsätze. In den beiden anderen Gebietstypen galten die Grundsätze ohne planliche Festlegung.

Diese Grundsätze hatten für das Land Tirol keine Rechtsverbindlichkeit. Sie wurden in den Bewilligungsverfahren von der Fachabteilung als Grundlage herangezogen und besaßen insofern einen „Selbstbindungscharakter".

Nach Ablauf der vierjährigen Geltungsdauer hat die Tiroler Landesregierung diese Seilbahngrundsätze mit den darin festgelegten äußeren Grenzen der Schigebiete in den Tourismusintensivgebieten zweimal fortgeschrieben (Regierungsbeschluss vom 25.6./19.7.1996 und 24.10.2000). Im Jahr 1996 waren ein Abgehen von Großerschließungen und eine Qualitätsverbesserung in den bestehenden Schigebieten, wozu auch die Beschneiungsanlagen zählten, vorrangig.

2.1. Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005

Zu Beginn des neuen Jahrtausends wollte sich die Seilbahnwirtschaft nicht mehr an diese Grundsätze halten. Die Tiroler Landespolitik ging deshalb an die Erarbeitung eines sektoralen Raumordnungsprogrammes, welches den Gesamtzusammenhang einer nachhaltigen alpinen Raumordnung herstellte, in der alle Nutzungs- und Schutzaspekte ausgewogene Berücksichtigung fanden. Dieses von der Tiroler Landesregierung am 11.1.2005 beschlossene Raumordnungsprogramm[1] betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm - TSSP 2005; LGBl. Nr. 10/2005) trug diesem Erfordernis Rechnung.

Das Land Tirol erkannte darin die besondere Relevanz der Alpenkonvention für die nachhaltige Entwicklung alpiner Regionen an und stellte die Umsetzung der daraus resultierenden Verpflichtungen sicher. Kernelemente des Programmes waren vor allem generelle Grundsätze, wie das Verbot von Neuerschließungen und Kriterien für die Beurteilung konkreter Erweiterungsvorhaben (sogenannter Kriterienkatalog, der Ausschluss- und Positivkriterien für Erweiterungen vorsieht). Andererseits sollte die raumordnungspolitische Abstimmung der alpinen Erschließung mit der Siedlungs-, Regional- und Verkehrsentwicklung sichergestellt werden.

[1] aufgrund des § 7 Abs. 1 des TROG 2001, LGBl. Nr. 93/2001

Das durch eine Verordnung der Tiroler Landesregierung erlassene Raumordnungsprogramm war auf zehn Jahre ausgerichtet. Das TSSP 2005 galt für die Neuerschließung von Schigebieten und die Erweiterung bestehender Schigebiete sowie für die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke mit Seilbahnen. Die bestehenden Schigebiete waren in den Anlagen 1 - 93 dieser Verordnung kartographisch dargestellt.

Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht zum TSSP 2005 ist u.a. festgehalten, dass Investitionsvorhaben der Seilbahnwirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen durchgeführt werden sollen. Dazu gehört eine gesicherte Finanzierung für das jeweilige Gesamtvorhaben (einschließlich Nebenanlagen) mit einer ausreichenden Eigenmittelaufbringung und die Einbettung des Vorhabens in ein strategisches Unternehmenskonzept, das eine dauerhafte Wirtschaftlichkeit erwarten lässt.

Eine direkte oder indirekte Unterstützung von Seilbahnunternehmen aus öffentlichen Mitteln des Landes Tirol soll nur ausnahmsweise in Erwägung gezogen werden, wenn Leistungen oder Leistungsentgelte im direkten öffentlichen Interesse erbracht werden, die nicht oder nicht völlig marktfähig sind. Dies bezieht sich insbesondere auf kleine und kleinste Seilbahnen und Schigebiete mit primärer Funktion als lokale Erholungs- und Freizeitinfrastruktur. Regionale Synergieeffekte allein sind hingegen kein Argument für öffentliche Kofinanzierungen jeglicher Art.

Um weiterhin ein regional ausgewogenes Angebot an Seilbahnen und Schigebieten zu haben, war den Entwicklungsperspektiven für qualitätsvolle mittlere, kleine und kleinste Schigebiete besonderes Augenmerk zu schenken.

2.2. Evaluierung des TSSP 2005

Zwischenevaluierung des TSSP 2005

Das TSSP 2005 sah eine Zwischenevaluierung und damit verbundene allfällige Anpassungen der Inhalte nach fünf Jahren vor. Die Verpflichtung zur Vornahme einer Zwischenevaluierung ergab sich aus den Vorbemerkungen des Erläuterungsberichtes zum TSSP 2005. Die Untergruppe „Seilbahn- und Schigebietsprogramm“ des Raumordnungsbeirates war in die Evaluierung miteinzubeziehen.

Zur Zwischenevaluierung bestand somit keine rechtliche Verpflichtung, jedoch eine politische Zusage. Von LR Christian Switak wurde daher an die Abteilung Raumordnung-Statistik am 2.4.2010 der entsprechende Auftrag erteilt.

Gegenstand

Gegenstand der Zwischenevaluierung war der Verordnungstext des TSSP 2005 samt den Erläuternden Bemerkungen. Weiters wurde festgelegt, dass auch auf die Vereinbarkeit des TSSP 2005 mit dem Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher, LGBl. Nr. 43/2006, Bedacht zu nehmen ist.

Grundlagen

Grundlage der Zwischenevaluierung bildeten umfassende Daten- und Faktenanalysen der Seilbahnen und des Tourismus, der Rauminanspruchnahme im Bereich der Schigebiete sowie sonstiger Entwicklungen im alpinen Bereich.

Organisation

Diese Evaluierung fand in den Jahren 2010 und 2011 statt. Im Zuge des Evaluierungsverfahrens wurde die Untergruppe „Seilbahn- und Schigebietsprogramm“ des Raumordnungsbeirates neu konstituiert. In den Evaluierungsprozess wurden Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung und die maßgeblichen Interessensgruppen[2] eingebunden. Zu den Sitzungen der Untergruppe wurden jeweils rund 30 Personen eingeladen.

Zuständigkeiten

Die fachliche Bearbeitung der von den Interessenvertretern eingebrachten Erfahrungen erfolgte durch die damalige Abteilung Raumordnung-Statistik[3] des Amtes der Tiroler Landesregierung. Die Vorsitzführung oblag dem damals gemäß der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung für die örtliche und überörtliche Raumordnung zuständigen LR Christian Switak. Die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wurde vom Vorstand der Abteilung Raumordnung-Statistik ausgeübt.

Sitzungen der Untergruppe

Am 15.10.2010 und am 15.12.2010 fanden Sitzungen der Untergruppe statt. Ziel der jeweiligen Sitzung war ein möglichst hohes Maß an übereinstimmenden Auffassungen zu erzielen, und wo dies nicht möglich war, die divergierenden Standpunkte zu dokumentieren.

[2] An den Sitzungen nahmen der Landesumweltanwalt sowie Vertreter der Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer, der Landwirtschaftskammer, der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Österreichischen Alpenvereins, des Tiroler Naturschutzbeirates, der Wildbach- und Lawinenverbauung - Sektion Tirol, des Tiroler Gemeindeverbandes, der Tiroler Seilbahnwirtschaft und Vertreter der Abteilungen Allgemeine Bauangelegenheiten, Geoinformation, Bau- und Raumordnungsrecht, Sport, Tourismus, Umweltschutz, Verkehrsplanung, Waldschutz, Wasserwirtschaft, Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung teil.

[3] Die gemäß Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung unter anderem für Grundsatzfragen der Regionalpolitik, Erstellung und Koordination der Durchführung regionalwirtschaftlicher Programme; Kanzleigeschäfte der Raumordnungsorgane; fachliche Angelegenheiten der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung einschließlich der Grundlagenarbeiten zuständige Fachabteilung.

In den Sitzungen wurden die Hauptergebnisse der Daten- und Faktenanalyse präsentiert und über die Evaluierung der inhaltlichen Festlegungen, die verfahrenstechnische Handhabung, die Abstimmung des TSSP mit dem Gletscherschutzprogramm sowie über die nicht hoheitlichen Maßnahmen diskutiert. Die Abteilung Raumordnung-Statistik arbeitete die jeweiligen Beiträge und Positionen der Untergruppenmitglieder in die fortgeschriebenen Berichtsentwürfe zur Zwischenevaluierung des TSSP 2005 ein.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass die Sitzungen der Untergruppe ausschließlich vom Vorstand der Abteilung Raumordnung-Statistik geleitet wurden. LR Christian Switak war bei keiner Sitzung anwesend.

Bericht über die Zwischenevaluierung

Der am 24.1.2011 von der Abteilung Raumordnung-Statistik in Zusammenarbeit mit der Untergruppe Seilbahn- und Schigebietsprogramm des Raumordnungsbeirates erstellte Bericht über die „Zwischenevaluierung des TSSP 2005“ umfasste insbesondere:

- umfangreiche Analysen von Daten zu Seilbahnen, Rauminanspruchnahmen im Bereich der Schigebiete und sonstige Entwicklungen im alpinen Bereich;
- eine Evaluierung der inhaltlichen Festlegungen (genereller Regelungsansatz, Begriffsbestimmungen, Verbot der Neuerschließung, Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete, Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes, Positivkriterien für Schigebietserweiterungen);
- eine Evaluierung der verfahrenstechnischen Handhabung (Vorprüfungen, Berücksichtigung in Verfahren);
- eine Evaluierung der Abstimmung zwischen TSSP und Raumordnungsprogramm zum Schutz der Gletscher;
- eine Evaluierung der Umsetzung von Maßnahmen im nicht hoheitlichen Bereich sowie
- weiterführende Überlegungen in Bezug auf Neuerschließungen.

Die Evaluierung verdeutlichte, dass sich die Regelungssystematik des TSSP 2005, nämlich das Verbot von Neuerschließungen (§ 3), die Festlegung von Voraussetzungen und Kriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete (§§ 4 - 8) und die „Nichteinmischung“ in Vorhaben innerhalb bestehender Schigebiete (§§ 1 - 2)

bewährt haben. Somit bestand hinsichtlich dieser Prinzipien kein grundlegender Änderungsbedarf.

Die Evaluierung ergab jedoch einen nachfolgenden Anpassungs- und Änderungsbedarf einzelner Bestimmungen.

2.3. Begutachtungsverfahren zur Änderung des TSSP 2005

Gemäß § 9 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz - TROG 2006 wurde der Entwurf über die Änderung des Raumordnungsprogrammes einer Umweltprüfung nach den Bestimmungen des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes[4] - TUP unterzogen.

Umweltbericht

Der im Zuge der Änderung des TSSP 2005 erstellte Umweltbericht umfasste insbesondere die aus den Änderungen des Programmes potentiell resultierenden Umweltauswirkungen. Dieser Bericht wurde der für die rechtlichen Belange des Umweltschutzes zuständigen Abteilung Umweltschutz[5] des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Überprüfung vorgelegt.

Plausibilitätsprüfung

Am 7.4.2011 wurden die Abteilungen Waldschutz, Allgemeine Bauangelegenheiten, Tourismus, Verkehrsplanung, Wasserwirtschaft sowie das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie von der Abteilung Umweltschutz aufgefordert, den Umweltbericht auf Plausibilität zu überprüfen.

Stellungnahmen

Im Zuge dieses Begutachtungsverfahrens gaben auch zahlreiche Interessensvertreter (der Österreichische Alpenverein, der Deutsche Alpenverein, die Landwirtschaftskammer Tirol) sowie der Landesumweltanwalt Stellungnahmen mit umweltrelevanten Anmerkungen ab.

Ergebnis

Die Umweltprüfung kam zum Ergebnis, dass die aufgrund der Änderung der Definition der Neuerschließung möglichen seilbahn- und schitechnischen Entwicklung einen erhöhten Flächenverbrauch von bisher schitechnisch unerschlossenem, zum Teil unberührtem Naturraum, bedingt.

[4] Gesetz vom 9.3.2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (TUP), LGBl. Nr. 34/2005

[5] Die Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung ist die im § 5 Abs. 4 TUP, LGBl. Nr. 34/2005, vorgesehene Umweltstelle.

Die Stellungnahmen zeigten keine über den Umweltbericht hinausgehenden neuen Umweltbelastungen auf. Die Fachabteilungen bestätigten in den jeweiligen Stellungnahmen die Plausibilität des Umweltberichtes. Mit Schreiben der Abteilung Umweltschutz vom 21.4.2011 (Zl. U-5139/100) wurde die Vorprüfung abgeschlossen.

Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes

Am 27.4.2011 wurde die „Auflegung des Entwurfes der Verordnung der Tiroler Landesregierung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen erlassen wird - Strategische Umweltprüfung“ im Boten für Tirol kundgemacht. Die diesbezügliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Umweltstellen erfolgte im Zuge des Auflageverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 TROG 2006 in der Zeit vom 5.5. - 16.6.2011.

abschließende Untergruppensitzung

Am 1.6.2011 fand eine abschließende Sitzung der Untergruppe bezüglich der Fortschreibung und Änderung des TSSP inklusive den Erläuternden Bemerkungen und dem Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung statt.

2.4. Anpassungen im TSSP 2011

Wie bereits erwähnt, bestätigte die Zwischenevaluierung des TSSP 2005 im Wesentlichen die bisherige Regelungssystematik. Sie ergab jedoch einen Anpassungs- und Änderungsbedarf einzelner Bestimmungen.

Definition „Neuerschließung“

Eine Änderung bezog sich auf die Definition „Neuerschließung“, welche die Erschließung von neuen schi- und seilbahntechnisch unerschlossenen Geländekammern, die bisher eine Neuerschließung dargestellt haben, ermöglicht. Hinsichtlich der Erweiterung bestehender Schigebiete gilt unverändert der Leitsatz, dass eine Erweiterung grundsätzlich möglich ist, sofern nicht die Merkmale einer Neuerschließung vorliegen und kein Ausschlusskriterium gegeben ist. Grundsätzlich ist von einer „qualitativen Gesamtbetrachtung“ auszugehen.

sichere Finanzierung

Das Ausschlusskriterium der nicht sicheren Finanzierung von beabsichtigten Schigebietserweiterungen erfuhr insofern eine Konkretisierung, als nun nur mehr dann entsprechende Nachweise erbracht werden müssen, wenn für die Finanzierung des Vorhabens Förderungen von der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden oder dies begründet zu vermuten ist.

Konkretisierungen

Weiters erfolgten Konkretisierungen bei den Ausschlusskriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete hinsichtlich nachfolgender Themenbereiche:

- „betriebswirtschaftliche Erfolgsaussichten“,
- „Verstärkung von Gefahrenpotentialen“ und
- „Verkehr“.

Diese betrafen die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Umweltauswirkungen.

Die Schwerpunkte des TSSP 2005 (keine Neuerschließungen, unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien und Positivkriterien sind Erweiterungen zulässig usw.) wurden auch im TSSP 2011 beibehalten.

Beschluss des Raumordnungsbeirates

Die Änderungen wurden in der Sitzung des Raumordnungsbeirates vom 5.7.2011 mit einer Stimmenthaltung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Regierungsbeschluss und Bekanntmachung

Die Tiroler Landesregierung beschloss in der Sitzung vom 12.7.2011 die Verordnung, mit der das TSSP 2005 geändert wurde. Gemäß § 11 Abs. 2 dieser Verordnung der Tiroler Landesregierung wurde die Anlage zum TSSP 2005 (Anlage 1 - 93 zu § 2 Abs. 4) auf der Internetseite des Landes Tirol bekannt gemacht.

2.5. Auswirkungen des TSSP 2011 auf das Projekt „Schischaukel Sillian-Sexten“

Seit ca. 15 Jahren existiert die Idee einer direkten Liftverbindung von Sillian nach Sexten mit voller Integration in den Karten- und Werbeverbund “Dolomiti Superski”. Damit sollte eine „Schischaukel Sillian-Sexten“ verwirklicht werden.

Feststellung

Der LRH stellt grundsätzlich fest, dass nach den Bestimmungen des TSSP 2005 ein etwaiges Vorhaben „Schischaukel Sillian-Sexten“ als Neuerschließung unzulässig gewesen wäre. Nach der Änderung des TSSP 2005 wäre diese Unzulässigkeit jedoch nicht mehr gegeben, da ein Zusammenschluss nicht mehr als Neuerschließung gilt.

Hinweis

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass betreffend dem geplanten Vorhaben „Schischaukel Sillian-Sexten“ kein Genehmigungsverfahren im Referat „Umwelt“ der BH Lienz und in der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung anhängig ist.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes der Republik Italien

Als Beilage zum Protokoll der 2. Sitzung der Untergruppe „Seilbahn- und Schigebietsprogramm“ war in Verbindung mit dem Vorhaben „Schischaukel Sillian-Sexten“ ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes der Republik Italien, Autonome Sektion für die Provinz Bozen, beigefügt.

In diesem Erkenntnis wurde für die Aufhebung

- des Beschlusses der Südtiroler Landesregierung vom 7.7.2010 mit dem Titel „Fachplan Aufstiegsanlagen und Schipisten in all jenen Teilen, die den Planungsraum 16 - Hochpustertal Schigebiet Helm-Rotwandwiesen“ und
- des Beschlusses der Südtiroler Landesregierung vom 26.7.2010 mit dem Titel „Umweltverträglichkeitsprüfung - Genehmigung des Projektes für die Realisierung einer schitechnischen Verbindung der Schigebiete Helm und Rotwand in den Gemeinden Sexten und Innichen“

entschieden.

Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass „das angefochtene Projekt gemäß der Unverträglichkeitsprüfung einen nicht unbedeutenden Eingriff in ein ökologisch und landschaftlich sensibles Gebiet vorsieht, dessen Durchführung eine irreversible Zerstörung der Landschaft mit sich brächte und dass sich der Umweltbeirat negativ zum Vorhaben geäußert hat. Damit genießt der Schutz der Landschaft verfassungsrechtliche Priorität.“

Änderung der Seilbahngrundsätze, Sillian-Sexten (Frage 20)

Die Änderung der Seilbahngrundsätze erfolgte nach den gesetzlichen Bestimmungen (TROG, TUP) unter Einbeziehung der maßgeblichen Interessensgruppen und Fachabteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung. Über die Errichtung der Schischaukel Sillian-Sexten ist im Amt der Tiroler Landesregierung und bei der BH Lienz kein Genehmigungsverfahren anhängig, deshalb sind dem LRH keine näheren Informationen zum prüfungsgegenständlichen Vorhaben zugänglich.

3. Raumordnungsprogramm für Golfplätze

Golfplatzkonzepte

Als Entscheidungshilfe für die Genehmigung anstehender Golfplatzprojekte hielt die Tiroler Raumordnungspolitik „Lösungsstrategien“ in drei Golfplatzkonzepten (1988, 1993, 1997) fest.

politische Ressortzuständigkeit

Die politische Ressortzuständigkeit lag beim „Golfplatzkonzept 1988“ bei LR Dipl.-Ing. Franz Kranebitter, beim „Golfplatzkonzept 1993“ bei LR Ferdinand Eberle und beim „Golfplatzkonzept 1997“ bei LR Konrad Streiter.

„Raumordnungsprogramm für Golfplätze“

Auf Grundlage der vom Land Tirol veranlassten und im Jahr 2002 vorgelegten „regionalwirtschaftlichen Studie“[6] und nach Evaluierung des zuletzt gültigen Konzeptes erließ die Tiroler Landesregierung - unter der Ressortzuständigkeit von LR^{in} Dr.^{in} Anna Hosp - im September 2004 per Beschluss[7] ein „Raumordnungsprogramm für Golfplätze“. Im Gegensatz zu den drei vorangegangenen Konzepten erfolgte somit - wie bei den Seilbahngrundsätzen - gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2001 erstmals eine verbindliche rechtliche Umsetzung als Raumordnungsprogramm.

3.1. Raumordnungsprogramm für Golfplätze 2004 und 2008

Ziele

Die wesentlichen Ziele des „Raumordnungsprogrammes für Golfplätze 2004“ waren die Optimierung der regionalwirtschaftlichen und touristischen Auswirkungen von Golfanlagen und die Errichtung von Golfplätzen in landschaftsschonender Weise auf dafür geeigneten Standorten.

Standorte für Golfplätze

Das Programm legte auch die Gebiete fest, wo noch neue Golfplätze errichtet werden durften sowie die Kriterien für deren Planung. Potentielle Standortgemeinden waren Gemeinden mit einem intensiven Sommertourismus. Diese mussten im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre die jährliche Anzahl von zumindest 200.000 Sommernächtigungen aufweisen.

informelle Vorprüfung

Zur Verbesserung der Projektqualität für die behördlichen Genehmigungsverfahren in einer frühen (Projekts-)Phase wurde die Möglich-

[6] „Die touristischen und regionalwirtschaftlichen Auswirkungen von Golfanlagen am Beispiel von drei ausgewählten Golfregionen in Tirol“, ETB Edinger Tourismusberatung GesmbH, Innsbruck 2002

[7] Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 28.9.2004, mit der ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen wird, LGBl. Nr. 75/2004

keit geschaffen, durch die „Arbeitsgruppe Golfanlagen“ eine informelle Vorprüfung eines generellen Golfplatzprojektes durchzuführen.

Gültigkeitsdauer von Raumordnungsprogrammen

Nach § 10 Abs. 1 lit. a TROG 2006 waren Raumordnungsprogramme zu ändern, soweit dies durch eine Änderung der dem Raumordnungsprogramm zugrunde liegenden Gegebenheiten im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich war.

Erkenntnis - regionalwirtschaftliche Studie

Wie aus der oben erwähnten Studie hervorgeht, können nachhaltige und entscheidende touristische Auswirkungen nur mit einer „Golfregion“ erreicht werden. Diese Erkenntnis und die Konstituierung der regionalen Planungsverbände im Jahr 2006 führten dazu, dass der fachliche Ansatz, die standortbezogenen Vorgaben für die Errichtung von Golfplätzen von der Gemeindeebene auf die regionale Ebene zu verlagern, seitens des Landes Tirol wieder aufgegriffen wurde.

Auftrag - Evaluierung

So erteilte LR^{in} Dr.^{in} Anna Hosp im März 2006 - bereits eineinhalb Jahre nach Beschlussfassung - den Auftrag zur Evaluierung und Änderung des „Raumordnungsprogrammes für Golfplätze 2004“.

Projektteam

Das zur Beurteilung der Verordnung und des Erläuterungsberichtes eingerichtete (amtsinterne) Projektteam, bestand aus je einem Vertreter der Abteilung Raumordnung-Statistik (Projektleitung) und der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung. Unterstützt wurde es durch Fachbeiträge der Abteilungen Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, Umweltschutz und Raumordnung-Statistik/Fachbereich Statistik. Einzelne Fachleute der „Arbeitsgruppe Golfanlagen“, die vor allem aus den Bereichen Naturschutz und Landwirtschaft kamen, wurden ebenso beigezogen.

Befassung - „Arbeitsgruppe Golfanlagen“

Mit dem im Mai 2007 vorliegenden Entwurf des Erläuterungsberichtes zur Fortschreibung des „Tiroler Raumordnungsprogrammes für Golfplätze 2004“ befasste sich die „Arbeitsgruppe Golfanlagen“[8] in ihrer Sitzung am 13.6.2007. Den Vorsitz führte LR^{in} Dr.^{in} Anna Hosp.

Stellungnahmen

Die im Rahmen der Konsultationen vorgebrachten Stellungnahmen und Einwände wurden bewertet und teilweise im Entwurf berücksichtigt.

[8] Der Arbeitsgruppe „Golfanlagen“ gehören VertreterInnen nachstehender Fachbereiche und Institutionen an: Technisches Büro für Landschaftsökologie und -gestaltung; Tiroler Golfverband; Tourismusberatungsunternehmen; Abteilungen Raumordnung-Statistik, Tourismus, Umweltschutz, Sport, Gruppe Agrartechnik und –förderung, Waldschutz, Bau- und Raumordnungsrecht, des Amtes der Tiroler Landesregierung; Wirtschaftskammer Tirol - Sektion Tourismus; Landeslandwirtschaftskammer Tirol; Tirol-Werbung; Landesumweltanwalt; Tiroler Naturschutzbeirat;

Argumente für die Neufassung

Neben dem Argument der „Stärkung der regionalen Raumordnung“ führten letztlich nachstehende Gründe zur Änderung des „Raumordnungsprogrammes für Golfplätze“:

- Der Anpassungsbedarf bei den Golf-Übungsanlagen, die der quantitativen Aufwertung bestehender Golfanlagen dienen sollen,
- die verstärkte Berücksichtigung der hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen,
- die praktischen Erfahrungen aus der Umsetzung des „Raumordnungsprogrammes für Golfplätze 2004“, vor allem zur Erhaltung des Erholungsraumes sowie des Natur- und Landschaftsraumes und
- die Berücksichtigung neuer technischer Beurteilungsgrundlagen in den Bereichen Lärmschutz sowie Golfsporttechnik und -sicherheit.

Naturschutz- und Raumordnungsbeirat

Der Entwurf wurde am 22.6.2007 in der Sitzung des Naturschutzbeirates und am 3.7.2007 in der Sitzung des Raumordnungsbeirates diskutiert und von beiden Gremien zustimmend zur Kenntnis genommen.

Verfahren zur Erlassung von Raumordnungsprogrammen

Da durch die geplante Modifikation eine Kernbestimmung des Raumordnungsprogrammes, nämlich die Ausweitung der möglichen Anzahl von Standortgemeinden geändert wurde und erhebliche Umweltauswirkungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnten, leitete die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht - nach der legistischen Überarbeitung der Verordnung durch die Abteilung Verfassungsdienst - gemäß § 9 Abs. 1 TROG 2006 das Umweltprüfungsverfahren nach dem TUP („Strategische Umweltprüfung“) ein.

Umweltbericht

Der im Rahmen des Umweltprüfungsverfahrens seitens der Abteilung Raumordnung-Statistik im März 2008 vorgelegte Umweltbericht wurde von der Landesumweltanwaltschaft und der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung grundsätzlich für ausreichend angesehen.

Stellungnahmeverfahren

Der Verordnungsentwurf (samt Erläuterungs- und Umweltbericht) wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben versandt und öffentlich aufgelegt. Den eingelangten Stellungnahmen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Wirtschaftskammer Tirol, der Landeslandwirtschaftskammer, des Tiroler Gemeindeverbandes, von fünf Planungsverbänden, von fünf Gemeinden, dem „regioL-Regionalmanagement für den Bezirk Landeck“, der „Kitzbühel

Tourismus“, dem Tourismusverband Osttirol und der „Golfplatz Wilder Kaiser GmbH“ wurde in der Verordnung weitestgehend entsprochen.

Wechsel Ressortzuständigkeit

Während des Stellungnahmeverfahrens wechselte aufgrund der Regierungsumbildung nach den Landtagswahlen im Juni 2008 die Ressortzuständigkeit für Raumordnungsangelegenheiten des Landes Tirol am 1.7.2008 zu LR Christian Switak.

Umsetzungs-maßnahmen

Die wesentlichen Umsetzungsmaßnahmen für die Fortschreibung des „Raumordnungsprogrammes für Golfplätze 2004“ fanden sich in den nachstehenden Vorgaben wieder:

- Die gebietsbezogenen Vorgaben wurden von der Gemeindeebene auf die Ebene der regionalen Planungsverbände verlagert; pro potentieller Golfregion darf nur mehr ein neuer Golfplatz errichtet werden;
- bei der Bewertung der Standorteignung und der Siedlungsverträglichkeit sind neue Beurteilungsgrundlagen (z.B. Bodenverhältnisse, Geländeneigung, Abstände zu Siedlungsbereichen und Wegen) zu berücksichtigen;
- um bestehende Golfanlagen qualitativ verbessern zu können, wurde der Umbau von Golfanlagen ermöglicht;
- zur Gewährleistung eines qualitätsvollen Golfplatzangebotes wurde die Erweiterungsmöglichkeit neuer und bestehender Golfplätze vorgesehen;
- Golf-Übungsanlagen sind sowohl als Element von Golfplätzen als auch als touristisches Angebot der gehobenen Hotellerie zulässig;
- an die bisherigen Einreichunterlagen werden höhere Anforderungen gestellt, vor allem hinsichtlich der strukturellen Voraussetzungen und der landschaftspflegerischen Planung.

Zustimmung Raumordnungs-beirat

Gemäß § 9 Abs. 4 TROG 2006 war zum Entwurf der Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze eine Stellungnahme des Raumordnungsbeirates einzuholen. Dieser erteilte seine Zustimmung am 4.11.2008.

Regierungs-beschluss

Nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, beschloss die Tiroler Landesregierung am 25.11.2008 die Fortschreibung des „Raumordnungsprogrammes für Golfplätze“ (LGBl. Nr. 1/2009). Das „Golfplatzprogramm 2008“ gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren, zur Hälfte des Geltungszeitraumes ist eine Evaluierung durchzuführen.

Integration in den Raumordnungsplan „Zukunftsraum Tirol“

Das „Raumordnungsprogramm für Golfplätze“ wurde auch in den von der Tiroler Landesregierung am 18.9.2007 beschlossenen und im Jahr 2011 fortgeschriebenen Raumordnungsplan „Zukunftsraum Tirol“ integriert. Intention dieses Raumordnungsplanes ist es u.a., verbindlich jene Rahmenbedingungen zu setzen, die zur dauerhaften Sicherung eines natur-, landschafts- und gesellschaftsverträglichen Tourismus erforderlich sind. Diesen Zielsetzungen soll im Bereich der Entwicklung touristischer Standorte insbesondere mit den Vorgaben für die Errichtung von Golfplätzen und den Möglichkeiten zur qualitativen Verbesserung bestehender Anlagen entsprochen werden. Die Abstimmung der Freiraumfunktionen (landwirtschaftliche Produktion, Erholungs-, Landschaftsbild- und ökologische Ausgleichsfunktion) sind zentrale Bestandteile des Raumordnungsprogrammes.

3.2. Projekt „Golfsportanlage Zillertal - Uderns"

Entstehung

Die Umsetzung des Projektes „Golfsportanlage Zillertal - Uderns“ begann in den Jahren 2006 und 2007 mit dem Kauf und der Pacht der erforderlichen Grundstücke durch die Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG. Mit dem Bau der Golfsportanlage wurde im Herbst 2012 begonnen. Die Abwicklung der behördlichen Verfahren zum gegenständlichen Projekt wird im Berichtsteil 4 ausführlich dargestellt.

Vorhaben

Das Projekt „Golfsportanlage Zillertal - Uderns“ auf dem Gemeindegebiet von Uderns umfasst die Errichtung

- einer turnierfähigen 18-Loch-Golfanlage samt Übungsanlage,
- eines Clubhauses, das auch als kleines Golfhotel mit Wellnessbereich und Schwimmbad geführt werden soll, und
- einer Tiefgarage.

Im Planungsverband Zillertal ist das gegenständliche Projekt die einzige Golfsportanlage.

raumordnungsfachliches Gutachten

Im Fachgutachten der Abteilung Raumordnung-Statistik vom 18.3.2010 wird bestätigt, dass das Projekt den Kriterien des „Raumordnungsprogrammes für Golfplätze 2008“ und den darin festgeschriebenen touristischen Zielsetzungen entspricht.

gebietsbezogene Kriterien „Raumordnungsprogramm für Golfplätze 2004“

Wie bereits erwähnt, mussten potentielle Standortgemeinden gemäß dem „Raumordnungsprogramm für Golfplätze 2004“ im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre die jährliche Anzahl von zumindest 200.000 Sommernächtigungen aufweisen. Nach diesen gebietsbezogenen Kriterien kamen im Zillertal nur die Gemeinden Fügen und

Mayrhofen als mögliche Standorte für einen Golfplatz in Betracht.

Die Gemeinde Uderns erfüllte die Voraussetzung mit einer durchschnittlichen Sommernächtigungszahl von rd. 65.300[9] nicht (Vergleichszeitraum 2002 - 2006 - die letzten fünf Jahre vor dem Beginn der ersten informellen Gespräche zum geplanten Projekt im Jahr 2007).

gebietsbezogene Kriterien „Raumordnungsprogramm für Golfplätze 2008“

Durch die Verlagerung der gebietsbezogenen Vorgaben von der Gemeindeebene auf die Ebene der regionalen Planungsverbände im „Raumordnungsprogramm für Golfplätze 2008“ wurde dieser Bedingung Rechnung getragen und die Einreichung des Projektes „Golfsportanlage Zillertal - Uderns“ beim Land Tirol möglich. Der Planungsverband Zillertal umfasst sämtliche Zillertaler Gemeinden und liegt mit rd. 2,4 Mio. Sommernächtigungen im tirolweiten Vergleich an der Spitze.

Änderung Golfplatzprogramm und Golfsportanlage Uderns (Frage 20)

Der LRH stellt fest, dass die Realisierung des Projektes „Golfsportanlage Zillertal - Uderns“ erst durch die Verlagerung der gebietsbezogenen Vorgaben von der Gemeindeebene auf die Ebene der regionalen Planungsverbände im „Raumordnungsprogramm für Golfplätze 2008“ möglich wurde. Ein Zusammenhang dieser Neuerlassung mit dem gegenständlichen Projekt kann aus den Akten der zuständigen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht abgeleitet werden, zumal durch diese Änderung z.B. auch die zum Prüfungszeitpunkt verfahrensanhängigen Golfplatzprojekte im Tannheimer Tal (Gemeinde Schattwald) und im vorderen Ötztal (Gemeinden Haiming, Ötz und Sautens) eingereicht werden konnten. Außerdem erfolgte die Änderung des „Raumordnungsprogrammes für Golfplätze“ sozialpartnerschaftlich unter Einbeziehung der maßgeblichen Interessensgruppen.

4. Jagdnutzungen, Jagdeinladungen

Tiroler Jagdgesetz 2004

Die Jagd darf gemäß § 4 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 - TJG 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idF LGBl. Nr. 8/2010, nur auf einem festgestellten Jagdgebiet (Eigenjagdgebiet oder Genossenschaftsjagdgebiet) ausgeübt werden.

[9] Quelle: Landesstatistik Tirol, Tourismusstatistik

Ausübung des Jagdrechtes, Jagdkataster

Der Grundeigentümer eines Eigenjagdgebietes hat die Ausübung des Jagdrechtes zu verpachten oder unverzüglich auf einen Jagdleiter zu übertragen, wenn er dieses nicht selbst in Anspruch nimmt. Auf einem Genossenschaftsjagdgebiet steht die Ausübung des Jagdrechtes der Jagdgenossenschaft zu. Diese kann die Ausübung des Jagdrechtes jedoch auch verpachten. Die Bezirksverwaltungsbehörden als Jagdbehörde I. Instanz haben ein Verzeichnis der in ihrem Sprengel gelegenen Jagdgebiete zu führen (Jagdkataster). Der Vorgang der Verpachtung einer Eigenjagd muss der Behörde nicht bekannt gegeben werden.

GesellschafterInnen der Schultz-Gruppe als JagdnutzerInnen

Die Erhebungen des LRH ergaben, dass in den Bezirken Imst, Innsbruck-Land, Kitzbühel, Landeck, Lienz und Reutte keiner/keine der GesellschafterInnen der Schultz-Gruppe als JagdrechtsinhaberIn oder JagdpächterIn aktenkundig ist.

Eigenjagd Brandenberg

Die im Bezirk Kufstein gelegene Eigenjagd Brandenberg (Revierteil Krummbach) hat die Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG mit Pachtvertrag vom 8.4.2010 auf die Dauer von zehn Jahren von der Österreichischen Bundesforste AG gepachtet. Die Art und Weise des Zustandekommens der Verpachtung ist der Behörde (BH Kufstein) nicht bekannt.

Eigenjagd Fiecht/Stallen

Die BH Schwaz teilte dem LRH mit, dass Heinrich Schultz sen. die Eigenjagd Fiecht/Stallen vom 1.4.1990 - 31.3.2001 gepachtet hatte. Die Art und Weise des Zustandekommens der Verpachtung ist der Behörde nicht bekannt.

Genossenschaftsjagd Stans

Heinrich Schultz war Pächter der Genossenschaftsjagd Stans vom 1.6.1998 - 30.3.2009. Die Verpachtung erfolgte durch eine freihändige Vergabe. Laut Vergabeprotokoll langten vier Angebote beim Obmann der Jagdgenossenschaft ein. Heinrich Schultz als Meistbietender erhielt letztlich den Zuschlag. Im Jahr 2009 erfolgte die Verlängerung des Pachtvertrages bis zum 31.3.2019 mit der Option auf eine Verlängerung um weitere fünf Jahre.

PolitikerInnen als ErlegerInnen von Wild

In den oben genannten Jagdgebieten der Bezirke Kufstein und Schwaz scheinen zwischen den Jagdjahren 2000/2001 und 2011/2012 die folgenden PolitikerInnen des Landes Tirol als ErlegerInnen von Wild auf. Abschusslisten vor dem Jahr 2000 liegen den Behörden nicht mehr vor.

Eigenjagd Brandenberg			
Jagdjahr			**LR Christian Switak**
2010/2011			1 Gamsbock Kl. I 1 Gamskitz Kl. III
Eigenjagd Fiecht/Stallen			
Jagdjahr	**LR Konrad Streiter**		
2000/2001	1 Hirsch Kl. III 1 Gamsbock Kl. I		
Genossenschaftsjagd Stans			
Jagdjahr	**LR Konrad Streiter**	**LR^{in} Dr.^{in} Anna Hosp**	**LR Christian Switak**
2000/2001	1 Hirschkalb Kl. III 1 Tierkalb Kl. III 1 Alttier Kl. I 1 Gamsbock Kl. I		
2001/2002	1 Gamsgeiß Kl. I 1 Rehbock Kl. I		
2002/2003	1 Gamsbock Kl. I		
2003/2004	1 Tierkalb Kl. III 1 Hirschkalb Kl. III 1 Gamsbock Kl. III		
2004/2005	1 Gamsgeißkitz Kl. III 1 Gamsgeiß Kl. I		
2005/2006	1 Tierkalb Kl. III 1 Tierkalb Kl. III		
2006/2007		1 Rehbock Kl. III	
2007/2008		1 Hirsch Kl. III 1 Gamsbock Kl. I 1 Gamsbock Kl. III	
2008/2009		1 Gamsbock Kl. I 1 Gamsbockkitz Kl. III 1 Hirschtier Kl. I 1 Rehbock Kl. I 1 Rehschmalgeiß Kl. III	
2009/2010			1 Tier Kl. III 1 Schmalspießer Kl. III 1 Gamsbock Kl. III
2010/2011			2 Schmaltiere Kl. III 1 Schmalspießer Kl. III 1 Rehbock Kl. III 1 Spielhahn
2011/2012			1 Hirschkalb Kl. III 1 Tierkalb Kl. III 1 Gamsbock Kl. II 1 Hirschkalb Kl. III 1 Rehbock Kl. III 1 Rehbockkitz Kl. III 1 Rehgeißkitz Kl. III

Tab. 1: Von PolitikerInnen des Landes Tirol in ihrer jeweiligen Amtszeit ab dem Jagdjahr 2000/2001 getätigte Abschüsse

Abschüsse - Preisgestaltung

Der Wert dieser Abschüsse kann seitens des LRH nicht beurteilt werden, zumal die Preisgestaltung von Abschüssen durch die jeweilige Jagdleitung von unterschiedlichen Faktoren abhängt (z.B. Höhe des Pachtzinses, Personalaufwand) und die Verkaufspreise der Eigenjagd Brandenberg und der Genossenschaftsjagd Stans dem LRH nicht bekannt sind.

Abschusstaxen - Landesjagd Pitztal

Als Anhaltspunkt werden in der nachfolgenden Tabelle die seitens der Jagdverwaltung der Landesjagd Pitztal für das Jagdjahr 2012/2013 festgesetzten Abschusstaxen angeführt.

	Bewertungsgrundlage	**Sockelbetrag in €**
Haarwild		
Gamswild	Punktezahl	zwischen 700 und 2.155
Rotwild	Trophäengewicht	zwischen 250 und 3.700
Rehwild	Geweihgewicht	zwischen 200 und 2.500
Federwild	**€**	
Birkhuhn (Spielhahn)	900	

Tab. 3: Landesjagd Pitztal - Abschusstaxen Jagdjahr 2012/2013

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass sich der Endpreis des erlegten Haarwildes letztlich aus dem in der Tabelle angegebenen Sockelbetrag und Preisaufschlägen für zusätzlich zu bewertende Einzelpunkte oder für über das dem Sockelbetrag zugrunde liegende Ausgangsgewicht hinausgehende Geweih- oder Trophäengewicht zusammensetzt. So werden in der Landesjagd Pitztal beim Gamswild - z.B. je nach Beschaffenheit der Krucken - pro zusätzlich vergebenen Punkt zwischen € 31 und € 107 verrechnet.

Jagdeinladungen, Jagdnutzungen (Frage 25)

Der LRH stellt fest, dass aus den der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegenden Abschussmeldungen lediglich der Hinweis auf den Erleger/die Erlegerin des Wildes hervorgeht, weshalb letztlich nicht beurteilt werden kann, ob der jeweilige Abschuss in Rechnung gestellt wurde oder eine Zuwendung in Form einer Jagdeinladung darstellte.

Als Pächter von Jagden treten seitens der Schultz-Gruppe Heinrich Schultz (Genossenschaftsjagd Stans) und die Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG (Eigenjagd Brandenberg - Revierteil Krummbach) auf. Der Vorgang der Verpachtung einer Eigenjagd muss der Behörde nicht bekannt gegeben werden. Die Pachtung der Genossenschaftsjagd Stans erfolgte durch eine freihändige Vergabe, bei der unter vier Angeboten Heinrich Schultz als Meistbietender den Zuschlag erhielt.

Stellungnahme der Regierung

Der Punkt 25 des Fragenkataloges zur Unternehmensgruppe Schultz lautet:

"25) Wie kam es zur Nutzung der Jagden in Vomp und Brandenberg und allfälliger weiterer Jagden durch die Gesellschafter der Schultz-Gruppe und kam es zu Zuwendungen in Form von Jagdeinladungen an PolitikerInnen und Amtsträger des Landes Tirol?".

Gegen das vorliegende Prüfergebnis des Landesrechnungshofes bestehen nach Ansicht der Tiroler Landesregierung in mehrfacher Hinsicht erhebliche Bedenken.

1) Nach § 5 Abs. 2 lit. e des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes ist der Landesrechnungshof befugt, Personen, die nicht bei der überprüften Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen anzuhören, sofern dem nicht eine von der betreffenden Person wahrzunehmende gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Der Landesrechnungshof hat von dieser Befugnis nicht Gebrauch gemacht. Es wurde den betroffenen ehemaligen Regierungsmitgliedern keine Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung zur Frage gegeben, ob "es zu Zuwendungen in Form von Jagdeinladungen an PolitikerInnen und Amtsträger des Landes Tirol" gekommen ist. Wäre der für die gesamten Rechtsordnung gültige - bereits dem Römischen Recht immanente - Grundsatz des "audiatur et altera pars" („Gehört werde auch der andere Teil") zur Anwendung gekommen, so hätte sich zum einen herausgestellt, dass Ausgehrechte (jagdsprachlicher Ausdruck für Abschusspakete bzw. -kontingente) von diesen gekauft worden sind. Zum anderen wäre zutage getreten, dass zwar mehrere Abschüsse in Jagdgebieten der Familie Schultz erfolgt sind, diese aber von dritter Seite organisiert worden sind, sodass überhaupt kein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den ehemaligen Regierungsmitgliedern und der Familie Schultz bestand. Im Übrigen haben alle ehemaligen Regierungsmitglieder selbst Jagden gepachtet oder verfügen im Familienverband über entsprechende Jagdmöglichkeiten, sodass sie auf derartige "Zuwendungen" gar nicht angewiesen waren.

Wenn vom Landesrechnungshof jedoch bei der Recherche lediglich die der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegenden Abschussmeldungen herangezogen worden sind, so muss dies zwangsläufig zum Ergebnis führen, dass "letztliche nicht beurteilt werden kann, ob der jeweilige Abschuss in Rechnung gestellt wurde oder eine Zuwendung in Form einer Jagdeinladung darstellte". Gerade diese Frage zu klären wäre die Aufgabe des Landesrechnungshofes nach Punkt 25 des Fragenkataloges gewesen.

Replik

In der Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle ist u. a. festgehalten, dass der Standpunkt der geprüften Stellen und Einrichtungen zu den Prüfungsfeststellungen der Obersten Rechnungskontrollbehörden in angemessener Weise zu berücksichtigen ist. Dieses Prinzip wurde im § 7 TirLRHG mit dem Stellungnahmeverfahren umgesetzt. Der LRH hat den Rohbericht zum gegenständlichen Bericht selbstverständlich diesem Prozedere unterworfen und damit dem „Parteiengehör" – so wie bei jedem anderen Bericht auch - genüge getan.

In der Sache selbst stellt sich der Sachverhalt für den LRH wie folgt dar:

Der LRH hat mit Schreiben vom 27.6.2012 die Bezirkshauptmannschaften als Jagdbehörde I. Instanz um Unterstützung zur Beantwortung der Frage 25 („Wie kam es zur Nutzung der Jagden in Vomp und Brandenberg und allfälliger weiterer Jagden durch die Gesellschafter der Schultz-Gruppe und kam es zu Zuwendungen in Form von Jagdeinladungen an PolitikerInnen und Amtsträger des Landes Tirol?") ersucht. Der Prüfzeitraum wurde mit „1990 bis heute" definiert.

In weiterer Folge informierten die BH Kufstein mit Schreiben vom 27.6.2012 und die BH Schwaz mit Schreiben vom 3.7.2012 den LRH, dass lediglich die ehemaligen „PolitikerInnen und AmtsträgerInnen" Konrad Streiter (Landesrat vom 24.9.1993 bis 31.12.2005; unter anderem zuständig für die überörtliche Raumordnung vom 24.9.1993 bis 23.10.2003), Dr.in Anna Hosp (Landesrätin vom 26.3.2003 bis 1.7.2008, unter anderem zuständig für Seilbahnangelegenheiten und die überörtliche Raumordnung vom 23.10.2003 bis 1.7.2008) und Christian Switak (Landesrat vom 1.7.2008 bis 7.3.2012, unter anderem zuständig für die überörtliche Raumordnung vom 3.7.2008 bis 7.3.2012) als ErlegerInnen von Wild aktenkundig sind.

Diese AmtsträgerInnen tätigten gemäß den Abschussmeldungen der Bezirksverwaltungsbehörden insgesamt 46 Abschüsse, davon ein geringer Teil nach deren Ausscheiden aus der Tiroler Landesregierung. Vor der jeweiligen aktiven Amtszeit wurden keinerlei Abschüsse dargestellt. Da das „Jagdjahr" jeweils vom 1.4. bis 31.3. dauert und die behördlichen Meldungen kein Datum des Abschusses enthielten, waren die Abschüsse in den Jagdjahren 2005/2006 und 2008/2009 nicht nach „innerhalb der Regierungszeit" und „ außerhalb der Regierungszeit" abgrenzbar.

Die quantitative Darstellung der Abschüsse beruht somit ausschließlich auf Behördenakten, der inhaltlich nachvollziehbar war und daher keiner Ergänzung durch die ehemaligen AmtsträgerInnen bedurfte.

Die Feststellung der Tiroler Landesregierung, dass sich bei Anwendung des Grundsatzes „audiatur et altera pars" herausgestellt hätte, dass Ausgehrechte von diesen AmtsträgerInnen gekauft worden sind, steht zum Beispiel auch im Widerspruch zum Artikel in der Tiroler Tageszeitung vom 21.2.2012, in dem Landesrat Christian Switak unter anderem bestätigte, „von Heinz Schultz öfter zur Jagd eingeladen worden zu sein".

Weiters hält der LRH die Ansicht der Tiroler Landesregierung, dass Abschüsse in Jagdgebieten der Familie Schultz von dritter Seite organisiert worden sind und damit überhaupt kein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den ehemaligen Regierungsmitgliedern und der Familie Schultz bestand für unverständlich. Für den LRH war entscheidend, dass die Abschüsse - mit allenfalls daraus resultierenden Entgeltleistungen der ErlegerInnen – im Jagdgebiet des (meldepflichtigen) Jagdpächters stattfanden.

Die Feststellung der Tiroler Landesregierung, dass „alle (?) ehemaligen Regierungsmitglieder selbst Jagden gepachtet haben oder im Familienverband über entsprechende Jagdmöglichkeiten verfügen, sodass sie auf derartige „Zuwendungen" gar nicht angewiesen waren" mag zwar für einzelne Regierungsmitglieder zutreffen, ändert aber nichts an den tatsächlich getätigten Abschüssen in den gegenständlichen Jagdgebieten.

Stellungnahme der Regierung

2) Weiters kann sich der Landesrechnungshof nach § 5 Abs. 4 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes zur Besorgung seiner Aufgaben geeigneter Sachverständiger bedienen. Wäre ein Jagdsachverständiger herangezogen worden, so hätte sich gezeigt, dass zahlreiche Abschüsse reine Hegemaßnahmen (schwächere Wildklassen von geringem Wert) gewesen sind, die schon begrifflich keineswegs dazu geeignet waren, irgendeine Beeinflussung von ehemaligen Regierungsmitgliedern zu bewirken. Ein bloß abstrakter Vergleich mit den Abschusstaxen der Landesjagt Pitztal, dem sogar die Bewertungsgrundlagen fehlen, ist völlig ungeeignet, den Wert konkreter Abschüsse zu beurteilen.

Replik

Der LRH hat keinerlei Feststellungen darüber getroffen, ob Abschüsse (in welcher Qualität auch immer) geeignet oder nicht geeignet sind, eine Beeinflussung von ehemaligen Regierungsmitgliedern zu bewirken. Auch erfolgte seitens des LRH keine

Beurteilung der „Hegemaßnahmen“, die durch die Abschüsse von ehemaligen AmtsträgerInnen durchgeführt wurden. Es wurden ausschließlich die von den Bezirksverwaltungsbehörden bekanntgegebenen Wildklassen (Klassifizierung von I bis III – als schwächste Wildklasse von geringem Wert) jeweils pro Abschuss in der Tabelle angeführt.

Da die Abschusstaxen der „Landesjagd Pitztal“ amtswegig von der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei festgelegt werden, stellte der LRH diese Preise dar, um auch „jagdfremden“ Personen annähernd eine wertmäßige Beurteilung der Abschüsse zu ermöglichen.

Stellungnahme der Regierung

3) Eine massive Datenschutzverletzung würde die Veröffentlichung der Tabelle in der bestehenden Form in Internet bewirken.

Der oben zitierte Punkt 25 des Fragenkataloges kann vernünftigerweise wohl nur so verstanden werden, dass die Jagd der ehemaligen Regierungsmitglieder in den angeführten Jagdgebieten während derer aktiver Amtszeit stattgefunden haben muss. Davon abweichend werden aber auch Jagdtätigkeiten vor Beginn und nach Ende der politischen Funktion dokumentiert, in einer Zeit also, in der die ehemaligen Regierungsmitglieder als Privatpersonen anzusehen waren. Eine Veröffentlichung der in Rede stehenden Daten scheint nach Ansicht der Landesregierung jedenfalls überschießend und damit gesetzwidrig.

Was die Veröffentlichung von Daten während der aktiven Amtszeit betrifft, ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 51/2012, hat jeder, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit daran ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht. Das Grundrecht auf Datenschutz schützt natürliche und juristische Personen. Personenbezogene Daten werden in § 4 Z 1 DSG 2000 definiert als „Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.“ Dieser Angabenbegriff ist sehr weit auszulegen und erfasst neben Name, Adresse, Geburtsdatum usw. auch etwa Aussagen über Verhalten oder Gewohnheiten von Personen aber auch Angaben über das Wirtschaftsleben oder auch jagdliche Tätigkeiten können darunter subsumiert werden. Wie sich aus § 1 Abs. 1 des DSG 2000 ergibt, werden allerdings personenbezogene Daten durch das DSG 2000 nicht schrankenlos geschützt, sondern eben nur dann, wenn ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse daran besteht. Das Bestehen eines solchen ist grundsätzlich nur aus-

geschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. An allen anderen Daten ist ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse grundsätzlich immer zu unterstellen.

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG 2000 sind Beschränkungen des Anspruches auf Geheimhaltung neben einer möglichen Zustimmung oder dem Vorliegen eines Gesetzes nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig. Im Sinn der vom Datenschutzgesetz 2000 verlangten Interessenabwägung muss also das Interesse an der Veröffentlichung gewichtiger sein als das Interesse an der Geheimhaltung der entsprechenden Daten/Informationen.

Gegen die Zulässigkeit der Veröffentlichung sprechen folgende Argumente:

In der derzeit so emotional geführten Diskussion könnten die ehemaligen Mitglieder der Landesregierung persönlich, allenfalls sogar deren Familienmitglieder, heftig (medial) angefeindet werden. Auch aus dem Umstand, dass Ex-Politiker für die Abschüsse ein angemessenes Entgelt bezahlt haben bzw. diese in Bezug auf Hegeabschüsse unter dem Richtwert von € 100,-- gelegen sind, sind schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen abzuleiten. Generell hat der Landesrechnungshof keine ausreichenden Verdachtsmomente festgestellt, dass die jagdlichen Tätigkeiten denkmöglich die korrekte Ausübung des Amtes beeinflusst hätten, sodass jedenfalls das Vertrauen in die Politik massiv erschüttert würde. Zwar haben die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger wohl ein legitimes Interesse daran zu erfahren, wie die demokratisch bestellten Amtsträger ihre Ämter ausüben, dieses Interesse ist aber nicht gleichzusetzen mit der allgemeinen „Neugier" der Öffentlichkeit an personenbezogenen Informationen, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in reißerischen Schlagzeilen wiederfinden. Wie bereits oben erwähnt, hat der Landesrechnungshof in seinem Bericht auch nicht dem Umstand Rechnung getragen, dass mehrere Abschüsse zwar in einer Jagd der Familie Schultz durchgeführt wurden, diese aber von dritter Seite organisiert wurden und daher überhaupt keinen (wirtschaftlichen) Zusammenhang mit der Familie Schultz aufweisen. Nicht zuletzt könnte eine Veröffentlichung der Daten und die naturgemäß einhergehende mediale Berichterstattung massive finanzielle Nachteile für die betroffenen ehemaligen Regierungsmitglieder auslösen, weil deren berufliches Fortkommen schwer beeinträchtigt werden könnte.

All diese Gründe sprechen nach Ansicht der Landesregierung gegen eine Veröffentlichung im Internet, zumal sie bei der Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der Transparenz der Tätigkeit der ehemaligen Regierungsmitglieder überwiegen. Die letzte Entscheidung muss der Landesrechnungshof vornehmen, der nach § 6 Abs. 2 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes verpflichtet ist, in Berichten, die veröffentlicht werden, geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und zum Schutz sonstiger berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere auch in Bezug auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte, zu treffen. Wenn das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz schon die Legislative bei der Erlassung von Gesetzen bindet, so gilt dies umso mehr für Akte des Landesrechnungshofes als Organ des Landtages im Bereich der Gebarungskontrolle (vgl. Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle [2000] Art 122 Rz 12).

Replik

Der LRH stellt fest, dass von 46 Abschüssen ein Großteil während der jeweiligen Zugehörigkeit zur Tiroler Landesregierung erfolgte. Weiters stellt der LRH fest, dass die dargestellten Sachverhalte und Informationen der Ausübung der landesgesetzlich normierten Kontrolle dienen. Damit liegen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit auch die entsprechenden Voraussetzungen vor. Nach Ansicht des LRH handelt es sich bei den dargestellten Daten um sogenannte „nicht sensible Daten". Es sind daher bei einer Zulässigkeitsprüfung der Verwendung, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gemäß §§ 7, 8 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 3 Z 1 DSG 2000 iVm den materiellrechtlichen Bestimmungen (insbesonders TirLRHG und dem Tiroler Jagdgesetz) zu Grunde zu legen.

5. Tätigkeiten der Proscherhof Agrar GmbH

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Proscherhof Agrar GmbH waren bei der BH Schwaz die nachfolgenden Rechtsgeschäfte anhängig:

- Die Einbringung des geschlossenen Hofes „Proscher" in EZ 90026 GB Aschau mit einer Gesamtfläche von 55.310 m² und
- der Kauf der Liegenschaft Gst. 3498/1 in EZ 802 GB Fügen im Ausmaß von 8.574 m².

5.1. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

Gründung

Mit Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft vom 15.5.2008 erfolgte die Gründung der Proscherhof Agrar GmbH. Die Eintragung in das Firmenbuch erfolgte am 6.6.2008.

Geschäftszweig

Gegenstand dieser Gesellschaft ist laut Firmenbuch der Erwerb und die Bewirtschaftung von land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken sowie die Beteiligung an derartigen Betrieben.

Geschäftsführer- und Gesellschafterwechsel

Gemäß Firmenbuch war Christine Elisabeth Dornauer mit einem Stammkapital von € 35.000 alleinige Gründungsgesellschafterin und Geschäftsführerin der Proscherhof Agrar GmbH.

Mit Firmenbucheintragung vom 17.3.2009 wurden sämtliche Funktionen von Christine Elisabeth Dornauer gelöscht. Ihre Gesellschaftsanteile wurden an Heinrich Schultz und an die Schultz Heinz, Versicherungs- und Finanzierungsvermittlungsgesellschaft m.b.H.[10] abgetreten. Heinrich Schultz übernahm die Geschäftsführerfunktion und gleichzeitig wurde das Stammkapital der Proscherhof Agrar GmbH aufgestockt.

derzeitiges Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt laut Firmenbuchauszug vom 2.10.2012 nunmehr € 135.000 und verteilt sich mit € 134.460 (99,6 %) auf Heinrich Schultz und mit € 540 (0,4 %) auf die Schultz Heinz, Versicherungs- und Finanzierungsvermittlungsgesellschaft m.b.H.

Sitz

Der Sitz der Gesellschaft wurde innerhalb eines Jahres dreimal verlegt. Bei Gesellschaftsgründung war der Sitz in Aschau im Zillertal. Der Gesellschaftssitz wurde gemäß Firmenbuch am 21.2.2009 nach Flattach in Kärnten verlegt. Seit 10.7.2009 lautet die Geschäftsanschrift der Gesellschaft Kapfing 90, 6271 Uderns.

5.2. Einbringung des Hofes „Proscher“ in die Proscherhof Agrar GmbH

Pachtvertrag

Zwischen Christine Elisabeth Dornauer und einem Landwirt wurde am 23.5.2008 ein Pachtvertrag über die landwirtschaftliche Nutzung der Liegenschaft EZ 90026 GB 87101 Aschau, geschlossener Hof „Proscher“ abgeschlossen. Die Pachtzeit dauert vom 1.5.2008 bis zum 30.4.2013.

[10] Der Alleingesellschafter der Versicherungs- und Finanzierungsvermittlungsgesellschaft m.b.H. ist ebenfalls Heinrich Schultz.

Sacheinlagevertrag

Am 8.9.2008 wurde zwischen Christine Elisabeth Dornauer und der Proscherhof Agrar GmbH ein Sacheinlagevertrag abgeschlossen. Dabei wurde festgelegt, dass die Proscherhof Agrar GmbH die Liegenschaft EZ 90026 GB 87101 in ihr Alleineigentum übernimmt. Zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages bedurfte es der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung. Hiezu wurde vertraglich festgehalten, dass die gesamten land- und forstwirtschaftlichen Flächen an einen Landwirt zur Selbstbewirtschaftung verpachtet werden und daher eine widmungsgemäße Nutzung der Grundflächen sichergestellt ist.

Bescheid der BH Schwaz

Bei der BH Schwaz erfolgte am 15.10.2008 die Anzeige über die Einbringung der Liegenschaft. Aufgrund der Anzeige hat die bei der BH Schwaz eingerichtete Bezirks-Grundverkehrskommission mit Bescheid vom 7.11.2008 der Einbringung des geschlossenen Hofes „Proscher“ in EZ 90026 GB Aschau mit einer Gesamtfläche von 55.310 m² durch Christine Elisabeth Dornauer in die Proscherhof Agrar GmbH im Sinne des Sacheinlagevertrages vom 8.9.2008 die grundverkehrsbehördliche Genehmigung erteilt.

Lokalaugenschein

Im Rahmen eines am 27.11.2008 an Ort und Stelle durchgeführten Lokalaugenscheines erklärte Christine Elisabeth Dornauer dem Landesgrundverkehrsreferenten gegenüber, mit Heinrich Schultz kein Rechtsgeschäft abgeschlossen zu haben, weil dieser ja nicht die Landwirtschaftseigenschaft aufweise. Sie sei aber beraten worden, eine Gesellschaft zu gründen, um den Grundverkauf der Liegenschaft „Proscher“ leichter bewerkstelligen zu können.

Firmenbuchabfrage

Aufgrund dieser Erklärung und aufgrund einer Einsichtnahme in das Firmenbuch, welches Christine Elisabeth Dornauer als handelsrechtliche Geschäftsführerin und Alleingesellschafterin der Proscherhof Agrar GmbH auswies, hat der Landesgrundverkehrsreferent von einer Berufung gegen den Bescheid vom 7.11.2008 Abstand genommen.

Abtretungs-vereinbarung

In weiterer Folge wurde in einer Abtretungsvereinbarung vom 9.3.2009 festgelegt, dass Christine Elisabeth Dornauer von ihrem Geschäftsanteil an der Proscherhof Agrar GmbH einen Teil im Nominale von € 34.860 an Heinrich Schultz und einen Teil im Nominale von € 140 an die Schultz Heinz, Versicherungs- und Finanzierungsvermittlungsgesellschaft mbH abtritt.

Durch eine neuerliche Firmenbuchabfrage am 4.5.2009 wurde dem Landesgrundverkehrsreferenten erstmals bekannt, dass Christine Elisabeth Dornauer als handelsrechtliche Geschäftsführerin und als

Gesellschafterin gelöscht wurde und seit dem 9.3.2009 Heinrich Schultz als handelsrechtlicher Geschäftsführer und Gesellschafter aufscheint.

Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Landesgrund-verkehrsreferenten

Im Schreiben vom 5.5.2009 an die BH Schwaz wies der Landesgrundverkehrsreferent darauf hin, dass offensichtlich von Anfang an der Erwerb der Liegenschaft „Proscher“ durch Heinrich Schultz über den Umweg des Sacheinlagevertrages beabsichtigt war und ein entsprechendes Rechtsgeschäft bereits vor Errichtung dieses Vertrages vorlag.

Nach Ansicht des Landesgrundverkehrsreferenten waren damit die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 AVG 1991 gegeben und ein diesbezüglicher Antrag aufgrund des Verschweigens wesentlicher Umstände mit Absicht der Irreführung der Behörde gestellt.

Ansuchen um die Einleitung eines Verwaltungsstraf-verfahrens

Weiters wies der Landesgrundverkehrsreferent darauf hin, dass der im Firmenbuch bereits durchgeführte Erwerb sämtlicher Gesellschaftsanteile an der Proscherhof Agrar GmbH nach § 4 Abs. 1 lit. h Tiroler Grundverkehrsgesetz - TGVG 1996 einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedurfte. Da dieser Rechtserwerb nicht innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des betreffenden Rechtsgeschäftes bei der BH Schwaz angezeigt wurde, ersuchte der Landesgrundverkehrsreferent um die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

Aufforderung zur Anzeige der Übertragung

Am 14.10.2009 informierte die BH Schwaz, Bezirks-Grundverkehrskommission, Heinrich Schultz darüber, dass bislang keine Anzeige über die Übertragung der Geschäftsanteile an der Proscherhof Agrar GmbH bei der Grundverkehrsbehörde eingelangt ist.

Rechtsstandpunkt von Heinrich Schultz

Im Schreiben an die Bezirks-Grundverkehrskommission vom 27.10.2009 vertrat Heinrich Schultz die Ansicht, dass die Übertragung von Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht genehmigungspflichtig und damit auch nicht anzeigepflichtig sein kann, da dadurch in unzulässiger Weise in die Kapitalverkehrsfreiheit (Mahnschreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 15.5.2009, Nr. 2008/4845) eingegriffen werden würde.

neuerliche Aufforderung zur Anzeige der Übertragung

Am 17.11.2009 forderte die BH Schwaz Heinrich Schultz unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 31 Abs. 2 TGVG neuerlich auf, das gegenständliche Rechtsgeschäft binnen zwei Wochen anzuzeigen.

Einleitung des Strafverfahrens

Aufgrund der in weiterer Folge unterbliebenen Anzeige wurde am 30.11.2009 von der BH Schwaz ein Strafverfahren nach dem TGVG eingeleitet, aber gemäß § 38 AVG bis zur Entscheidung über die Feststellungsklage ausgesetzt.

Anzeige des Rechtsgeschäftes

Aus Gründen „äußerster Vorsicht und unter Aufrechterhaltung des Rechtsstandpunktes, dass keine Anzeigepflicht und auch keine Genehmigungspflicht besteht“ hat Heinrich Schultz am 30.11.2009 der Grundverkehrsbehörde den gegenständlichen Abtretungsvertrag angezeigt.

Feststellungsklage

Am 1.12.2009 wurde vom Landesgrundverkehrsreferenten eine Feststellungsklage gemäß § 35 Abs. 1 TGVG 1996 gegen die beklagten Parteien Christine Elisabeth Dornauer, Proscherhof Agrar GmbH, Heinrich Schultz und die Schultz Heinz, Versicherungs- und Finanzierungsvermittlungsgesellschaft mbH eingebracht.

Unterbrechungsbeschluss

Mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 13.1.2010 wurde das Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens bei der BH Schwaz (Anzeige der Abtretungsvereinbarung vom 9.3.2009) mit der Begründung unterbrochen, dass die Entscheidung im Einvernehmen mit den Streitteilen gefällt worden sei. Dies beruhte auf der neueren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach Rechtsgeschäfte wegen fehlender grundverkehrsbehördlicher Bewilligung nicht von vornherein nichtig seien, sondern bis zur Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsbehörde als schwebend unwirksam anzusehen seien.

Ansuchen um Fortführung und Entscheidung

Mit Schreiben des Landesgrundverkehrsreferenten vom 4.2.2010 wurde die BH Schwaz als Grundverkehrsbehörde I. Instanz von diesem Unterbrechungsbeschluss in Kenntnis gesetzt. Weiters wurde um Fortführung des grundverkehrsbehördlichen Verfahrens und um Entscheidung über das am 30.11.2009 angezeigte Rechtsgeschäft (Abtretungsvereinbarung) ersucht.

Bescheid der BH Schwaz

Mit Bescheid der bei der BH Schwaz eingerichteten Bezirks-Grundverkehrskommission vom 10.11.2010 wurde der Antrag des Landesgrundverkehrsreferenten auf Wiederaufnahme des Verfahrens bezüglich der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung der Einbringung des Hofes „Proscher“ in die Proscherhof Agrar GmbH als unbegründet abgewiesen.

Berufungserkenntnis des UVS

Gegen diesen Bescheid wurde vom Landesgrundverkehrsreferenten am 1.12.2010 Berufung erhoben. Mit Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) vom 14.2.2011 wurde der Spruch des erstinstanzlichen Bescheides dahingehend abgeändert, als der

Antrag des Landesgrundverkehrsreferenten auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Wiederaufnahme des Verfahrens

Aufgrund dieses Berufungserkenntnisses wurde in weiterer Folge das gegenständliche Verfahren durch die Bezirks-Grundverkehrskommission Schwaz fortgesetzt.

Ermittlung des ortsüblichen Preises

Die von der Bezirks-Grundverkehrskommission Schwaz durchgeführten Erhebungen ergaben, dass es sich bei den Erwerbern nicht um Landwirte im Sinne des TGVG 1996 handelt. Es kommt daher die Interessentenregelung gemäß § 7 a TGVG[11] zur Anwendung. Daher beauftragte die Bezirks-Grundverkehrskommission Schwaz die Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz am 22.11.2010, den ortsüblichen Preis für die Liegenschaft „Proscher“ in EZ 90026 GB Aschau zu erheben.

Gutachten

Das in weiterer Folge zum Bewertungsstichtag 2.5.2011 erstellte Gutachten beruhte auf einem Lokalaugenschein am 1.6.2011, auf dem Grundbuchsauszug vom 16.5.2011, auf der Bodenpreissammlung der Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz, auf dem Befliegungsergebnis mit Grundstücksauswertung und auf einem Gutachten zur Wertfeststellung für den Hof „Proscher“, welches durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen mit Stichtag 9.7.2006 erstellt wurde.

Zusammenfassend ermittelte die Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz unter Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens als Sachwert der Liegenschaft den Betrag von € 277.196 (Gebäudewert € 168.496, Bodenwert € 108.700). Abzüglich von Lasten im Ausmaß von € 27.515 ergab sich für die gegenständliche Liegenschaft ein Verkehrswert in Höhe von € 249.700.

Kundmachung

Diese Preiserhebung war die Voraussetzung für die Kundmachung gemäß § 7 a Abs. 1 TGVG. Die entsprechende Interessentensuche war für die Dauer von vier Wochen (an der Amtstafel angeschlagen am 15.7.2011, abgenommen am 16.8.2011) bei der Gemeinde Aschau im Zillertal und der BH Schwaz kund gemacht worden. Ebenfalls zur Kenntnis gebracht worden ist diese Kundmachung dem Obmann der Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz und dem Mitglied der Gemeinde Aschau in der Bezirks-Grundverkehrskommis-

[11] Die Interessentenregelung bedeutet, dass der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes oder eines landwirtschaftlichen Betriebes grundsätzlich auch durch einen Nichtlandwirt (der Begriff Landwirt ist im § 2 Abs. 5 TGVG 1996 definiert) möglich ist, wenn kein Interessent im Sinne des § 2 Abs. 6 TGVG vorhanden ist. Interessenten sind nach dieser Begriffsbestimmung Landwirte, die bereit sind, anstelle des Rechtserwerbers ein gleichartiges Rechtsgeschäft unter Lebenden über den landwirtschaftlichen Betrieb oder das landwirtschaftliche Grundstück abzuschließen, wenn sie glaubhaft machen, dass die Bezahlung des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgeltes und die Erfüllung sonstiger ortsüblicher, für den Veräußerer nach objektiven Maßstäben notwendiger rechtsgeschäftlicher Bedingungen gewährleistet ist und dass der Erwerb den in § 6 Abs. 1 lit. a TGVG 1996 genannten Zielen dient.

sion. Innerhalb der festgesetzten Frist war keine Anmeldung eingelangt, somit kein Interessent vorhanden.

Bescheid der BH Schwaz

Mit Bescheid der bei der BH Schwaz eingerichteten Bezirks-Grundverkehrskommission als Grundverkehrsbehörde I. Instanz vom 26.9.2011 wurde dem Erwerb von Geschäftsanteilen an der Proscherhof Agrar GmbH durch Heinrich Schultz die Genehmigung erteilt.

Ein Versagungstatbestand war von der Grundverkehrsbehörde nicht erkennbar. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 TGVG 1996 würden somit vorliegen. In der Bewirtschaftungsform war durch Übertragung der Geschäftsanteile keine Veränderung erfolgt. Da auch keine besonderen Versagensgründe erkannt worden seien, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Berufung durch den Landesgrund-verkehrsreferenten

Gegen diesen Bescheid erhob der Landesgrundverkehrsreferent am 7.10.2011 Berufung. Unter anderem wurde vom Landesgrund-verkehrsreferenten die Ansicht vertreten, dass die Vertragskonstruktionen im Ergebnis einem dem Tiroler Landesrecht verbotenen Liegenschaftserwerb eines Nichtlandwirtes dienten und somit ein Umgehungsgeschäft darstellen, weshalb auch hinsichtlich der Abtretungsvereinbarung vom 9.3.2009 ein rechtsunwirksames Rechtsgeschäft vorliegt. Der Rechtserwerb wäre im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen.

Der Landesgrundverkehrsreferent vertrat weiters die Ansicht, dass „die Proscherhof Agrar GmbH nur zum Zwecke der Umgehung des TGVG 1996 gegründet wurde. Somit sei auch die Einbringung der Liegenschaft ‘Proscher‘ in EZ 90026 GB Aschau als Sacheinlage in diese Gesellschaft, die nicht die Voraussetzungen als Landwirt im Sinne des TGVG 1996 besitzt, in seiner Gesamtheit als ein verbotenes Umgehungsgeschäft zu qualifizieren.

Dass von allem Anfang an der tatsächliche Erwerber der Liegenschaft ‘Proscher‘ Heinrich Schultz war, erhärtet sich auch durch den am 25.10.2006 abgeschlossenen Pachtvertrag zwischen Christine Elisabeth Dornauer und Heinrich Schultz, welcher für die Dauer vom 1.11.2006 bis zum 31.10.2016 abgeschlossen wurde.

Unabhängig davon, dass im gegenständlichen Fall ein rechtsunwirksames Rechtsgeschäft vorliegt, ist die vom TGVG 1996 geforderte nachhaltige ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Liegenschaft ‘Proscher‘ in Aschau im Zillertal nicht gewährleistet.“

Der Landesgrundverkehrsreferent stellte daher den Antrag, den angezeigten Abtretungsvertrag vom 9.3.2009 mangels Vorliegens eines rechtswirksamen Rechtsgeschäftes als unzulässig abzuweisen und dem Rechtserwerb die grundverkehrsrechtliche Genehmigung zu versagen.

Gegenäußerung der Proscherhof Agrar GmbH

Gegen diese Berufungsschrift des Landesgrundverkehrsreferenten vom 7.10.2011 erfolgte durch die Proscherhof Agrar GmbH am 7.11.2011 eine Gegenäußerung. Darin wurde zusammengefasst der Vorwurf der nicht nachhaltigen ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Proscherhofes zurückgewiesen und auf das Verbot der Inländerdiskriminierung auch im Bereich des Grundverkehrs verwiesen.

Berufungserkenntnis des UVS

Über die beim UVS eingebrachte Berufung des Landesgrundverkehrsreferenten wurde zum Prüfungszeitpunkt noch nicht entschieden.

5.3. Kauf einer Liegenschaft durch die Proscherhof Agrar GmbH

Kaufvertrag

Mit Kaufvertrag vom 23.4.2009 erwarb die Proscherhof Agrar GmbH die landwirtschaftlich genutzte Liegenschaft Gst. 3498/1 in EZ 802 GB Fügen im Ausmaß von 8.574 m² samt allem Zubehör. Festgelegt wurde, dass dieser Vertrag der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Die Proscherhof Agrar GmbH erklärte weiters, dass mit dem gegenständlichen Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen wird. Dieser Kaufvertrag wurde von der Proscherhof Agrar GmbH bei der BH Schwaz angezeigt.

Pachtvertrag

Diese Liegenschaft wurde von der Proscherhof Agrar GmbH mit Vertrag vom 11.5.2009 an einen Landwirt verpachtet. Die Pachtzeit dauerte drei Jahre und zwar vom 1.5.2009 bis zum 30.4.2012.

Bodenwertschätzung

Zur Feststellung des ortsüblichen Preises der landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft Gst. 3498/1 in EZ 802 GB Fügen wurde von der BH Schwaz am 19.11.2009 die Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz mit der Durchführung einer Bodenwertschätzung beauftragt. Der Bewertungsstichtag ist der Tag des Lokalaugenscheins, welcher am 18.4.2011 durchgeführt wurde.

Die der Bewertung zugrundeliegenden Unterlagen umfassten den Kaufvertrag zwischen den Verkäufern und der Proscherhof Agrar GmbH als Käuferin vom 23.4.2009, die Grundstücksinformation, den

Grundbuchsauszug vom 18.4.2011, die Bodenpreissammlung der Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz und das Befliegungsergebnis mit Grundstücksauswertung.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Widmungen der Vergleichsgrundstücke sowie aller sonstigen bewertungsrelevanten Faktoren wurde das Gst. 3498/1 - KG Fügen durch den Sachverständigen mit € 32/m² bewertet. Weiters wurde für die Mitgliedschaft bei der Agrargemeinschaft Fügen-Fügenberg ein Betrag in Höhe von € 1,42/m² berücksichtigt. Der Bodenwert des Grundstückes wurde somit mit € 33,42/m² als ortsüblich bewertet. Folglich ergab sich für die gegenständliche Fläche von 8.574 m² ein Gesamtschätzwert von € 286.543. Diese Preiserhebung war die Voraussetzung für die Kundmachung gemäß § 7 a Abs. 1 TGVG.

Kundmachung

Die entsprechende Interessentensuche war für die Dauer von vier Wochen (an der Amtstafel angeschlagen am 6.6.2011, abgenommen am 4.7.2011) bei der Gemeinde Fügen und der BH Schwaz bekannt gemacht worden. Ebenfalls zur Kenntnis gebracht wurde diese Kundmachung dem Obmann der Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz und dem Mitglied der Gemeinde Fügen in der Bezirks-Grundverkehrskommission. Innerhalb der festgesetzten Frist war keine Anmeldung eingelangt und somit kein Interessent vorhanden.

Bescheid der BH Schwaz

Mit Bescheid der bei der BH Schwaz eingerichteten Bezirks-Grundverkehrskommission als Grundverkehrsbehörde I. Instanz vom 16.8.2011 wurde dem Rechtserwerb am landwirtschaftlich genutzten Gst. 3498/1 in EZ 802 GB Fügen im Ausmaß von 8.574 m² durch die Proscherhof Agrar GmbH die grundverkehrsrechtliche Genehmigung erteilt.

Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass die Proscherhof Agrar GmbH eine inländische Gesellschaft im Sinne des TGVG und nicht Landwirt im Sinne des TGVG sei.

Daher hat die Grundverkehrsbehörde I. Instanz bei dieser Entscheidung die Interessentenregelung gemäß § 7 a TGVG 1996 angewendet. Innerhalb der festgesetzten Frist war keine Anmeldung eingelangt, sodass kein Interessent vorhanden war. Die nachhaltige ordnungsgemäße Bewirtschaftung sei durch einen bis zum 30.4.2012 bestehenden Pachtvertrag mit einem Landwirt gewährleistet. Auch der Kaufpreis lag aufgrund der vorliegenden Bodenwertschätzung der Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz innerhalb der möglichen Spanne von 30 %.

Ein Versagungstatbestand war von der Grundverkehrsbehörde nicht erkennbar. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 TGVG 1996 lagen somit vor. Da auch keine besonderen Versagensgründe erkannt wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Berufung des Landesgrundverkehrsreferenten

Auch gegen diesen Bescheid wurde am 30.8.2011 vom Landesgrundverkehrsreferenten fristgerecht Berufung erhoben. In der Begründung wies der Landesgrundverkehrsreferent darauf hin, dass nicht von einer im TGVG 1996 geforderten nachhaltigen ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gst. 3498/1 im Ausmaß von 8.574 m² gesprochen werden kann, wenn der mit einem Landwirt abgeschlossene Pachtvertrag vom 11.5.2009 bereits am 30.4.2012 ausläuft und wenn das Pachtverhältnis von der Verpächterin, der Proscherhof Agrar GmbH, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Monatsletzten, wegen Eigenbedarfs aufgekündigt werden kann. Der gegenständliche Rechtserwerb widersprach somit auch den in § 6 Abs. 1 TGVG 1996 ausgeführten Genehmigungsvoraussetzungen.

Der Landesgrundverkehrsreferent stellte daher den Antrag, dem Rechtserwerb durch die Proscherhof Agrar GmbH entsprechend dem Kaufvertrag vom 23.4.2009 die grundverkehrsrechtliche Genehmigung zu versagen.

Am 31.8.2011 hat die BH Schwaz den gegenständlichen Akt „Berufungsvorlage, Proscherhof Agrar GmbH“ dem UVS übermittelt.

öffentliche mündliche Berufungsverhandlung

Aufgrund der Berufung wurde am 22.12.2011 eine öffentliche mündliche Berufungsverhandlung durchgeführt. In dieser Verhandlung erfolgten Einvernahmen des handelsrechtlichen Geschäftsführers der Proscherhof Agrar GmbH, Heinrich Schultz, sowie des Vertreters der Verkäufer. Weiters wurde Einsicht genommen in den gesamten erstinstanzlichen Verwaltungsstrafakt und in den Akt der Berufungsbehörde.

Berufungserkenntnis des UVS

Der UVS hat die Berufung des Landesgrundverkehrsreferenten gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1991 am 30.1.2012 als unbegründet abgewiesen.

Im Erkenntnis stellte der UVS zusammenfassend fest, dass die Proscherhof Agrar GmbH eine inländische Gesellschaft im Sinne des TGVG ist und die Landwirteigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 5 TGVG nicht erfüllt. Daher hat die grundverkehrsbehördliche Genehmigung

dieses Kaufvertrages nach entsprechender Kundmachung in Anwendung der Interessentenregelung gemäß § 7 a TGVG 1996 zu erfolgen.

„Die Proscherhof Agrar GmbH verfüge derzeit über den geschlossenen Hof „Proscher“ in der Gemeinde Aschau und wird vom handelsrechtlichen Geschäftsführer dieser Gesellschaft Heinrich Schultz als Privatperson bewirtschaftet. Heinrich Schultz führt dort einen Biobauernbetrieb. Er hält im Sommer Galtvieh, mäht die Flächen und verfüttert das anfallende Heu. Der Wald wird ebenso von Heinrich Schultz bewirtschaftet. Er bedient sich hiezu der erforderlichen geeigneten MitarbeiterInnen. Eine Betriebsnummer ist vorhanden. Der geschlossene Hof „Proscher“ wurde von ihm bereits vor dem Erwerb durch die Proscherhof Agrar GmbH im Pachtweg bewirtschaftet.“

Es liegt mithin nach Ansicht der Berufungsbehörde eine vom Gesetz geforderte nachhaltige ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Liegenschaft durch die Proscherhof Agrar GmbH vor. Im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. b TGVG hat Heinrich Schultz auch erklärt, keinen Freizeitwohnsitz zu schaffen. Da auch keine besonderen Versagungsgründe erkannt wurden, war die Berufung des Landesgrundverkehrsreferenten als unbegründet abzuweisen.

Soweit der Landesgrundverkehrsreferent in seiner Berufung ausführt, dass die Gründung der Proscherhof Agrar GmbH sowie die in weiterer Folge erfolgte Abtretung der Gesellschaftsanteile an Heinrich Schultz eine Umgehung des TGVG darstellt, wies der UVS darauf hin, dass Gegenstand dieses Grundverkehrsverfahrens nur der zwischen den Verkäufern und der Proscherhof Agrar GmbH abgeschlossene Kaufvertrag vom 23.4.2009 betreffend das Gst. 3498/1 in EZ 802 GB Fügen ist. Die gegenständliche Entscheidung stellt diesbezüglich auch kein Präjudiz für allfällige noch anhängige Verfahren dar.

Tätigkeit der Proscherhof Agrar GmbH (Frage 16)

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Proscherhof Agrar GmbH standen die Rechtsgeschäfte über die Einbringung des geschlossenen Hofes „Proscher“ und ein Liegenschaftskauf in Verbindung mit behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass der Antrag des Landesgrundverkehrsreferenten auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Zusammenhang mit der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung der Einbringung des geschlossenen Hofes „Proscher“ in die Proscherhof Agrar GmbH im Instanzenzug als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Darüber hinaus wurde seitens des Landesgrundverkehrsreferenten auch die grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Abtretungsvertrages betreffend den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der Proscherhof Agrar GmbH bekämpft. Über diese Berufung des Landesgrundverkehrsreferenten wurde vom UVS noch nicht entschieden.

DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 28.1.2013

Anhänge

FRITZKLUB – BÜRGERFORUM TIROL IM TIROLER LANDTAG
GRÜNER KLUB IM LANDTAG
LANDTAGSKLUB DER FPÖ TIROL

PRÜFAUFTRAG an den LANDESRECHNUNGSHOF

zu einer SONDERPRÜFUNG gem. § 3 Abs. 3 lit. d Tiroler Landesrechnungshofgesetz

der Abgeordneten

KO Bernhard Ernst, KO Georg Willi, KO Mag. Gerald Hauser ua.

Landtagsdirektion
Eingelangt am
29. NOV. 2011
708/11

betreffend:

Transparenz & Kontrolle im Verhältnis Land Tirol – Unternehmensgruppe Schultz

eingebracht am 16.13 Uhr

Die unterfertigten Abgeordneten erteilen folgenden

AUFTRAG:

„Der Landesrechnungshof wird gem. § 3 Abs. 3 lit. d Tiroler Landesrechnungshofgesetz aufgefordert, die *Beziehungen des Landes Tirol zur Unternehmensgruppe Schultz, insbesondere auch Landesfördermittel und Aktivitäten der Osttiroler Investment Gesellschaft mbH* einer Sonderprüfung zu unterziehen.

Prüfgegenstand und Prüfumfang sind dem angeschlossenen Fragenkatalog zu entnehmen."

PRÜFGEGENSTAND UND -UMFANG

Fragenkatalog zur Unternehmensgruppe Schultz:

1) Wie viele Förderungen wurden an die Unternehmensgruppe bzw. Familie Schultz insgesamt vergeben?
2) Für welche konkreten Projekte?
3) Warum wurden die Förderungen vergeben?
4) Aus welchem Topf bzw. aus welchen Töpfen?
5) Zu welchem Zeitpunkt?
6) Sind die Förderungen in allen Punkten erst nach Vorliegen der rechtmäßigen Genehmigungen für das jeweilige Projekt geflossen?
7) Sind die Förderungen in allen Fällen nur auf Basis der Endabrechnungen geflossen oder gab es Förderungen auf Basis von Angeboten?
8) Gibt es Hinweise, dass Projekte über die Wohnbau Schultz überhöht berechnet und dadurch höhere Förderungen durch die Unternehmensgruppe Schultz lukriert wurden?
9) Ist auszuschließen, dass Förderungen an die Schultz-Gruppe aufgrund von allenfalls überhöhten Kostenvoranschlägen geleistet wurden und nicht auf Basis von Projektabrechnungen und kann ausgeschlossen werden, dass überhöhte Projektabrechnungen gelegt wurden, denen niedrigere tatsächliche Kosten entgegenstehen?
10) Welche finanziellen Förderungen an die Schultz-Gruppe und ihre Gesellschafter wurden durch die betroffenen Skigebietsgemeinden und Tourismusverbände geleistet, insbesondere durch den TVB Erste Ferienregion im Zillertal und ihren Rechtsvorgänger TVB Zillertal Mitte sowie die Tourismusverbände in Osttirol?
11) Welche finanziellen Förderungen seitens des Bundes, des ERP-Fonds und des Austria Wirtschaftsservice (AWS) an die Schultz-Gruppe gab es?
12) In welcher Höhe steht die jeweilige Förderung zum Gesamtprojekt?
13) Ist die Förderung nachvollziehbar?
14) Warum war die Förderung vertretbar und angemessen?
15) Wurde der Sinn und Zweck (Arbeitsplätze, Nächtigungsplus etc.) der gewährten Förderungen evaluiert? Mit welchem Ergebnis?
16) Wie sieht eine Gesamtbewertung einzelner Projekte der Schultz-Gruppe aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit anderen Projektwerbern aus: insbesondere Hochzillertal-Kaltenbach (insbesondere Lifte, Beschneiung, Wasserfassungen, Parkhaus, Abbiegespur), Matrei-Kals (Lifte, Beschneiung, Chaletdorf, UVP-Verfahren), Sillian-Hochpustertal-Thurntaler (Lifte, Beschneiung, Hotel, Parkplatz), St. Jakob (Lifte,

Beschneiung), Uderns (Golfplatz, Grundankauf, Klubhaus, Betrieb, Zufahrt), Tätigkeit der Proscher-Agrar GmbH?

17) Aufgrund welcher Beschlüsse sind alle Förderungen ausbezahlt worden?

18) Wurden alle Förderfälle aufgrund einstimmiger Regierungsbeschlüsse vergeben?

19) Wurden Förderungen in der Ressortverantwortung nur eines Regierungsmitgliedes vergeben?

20) Wie kam es zur Änderung von Seilbahngrundsätzen und Golfplatzkonzept zu Gunsten der Schultz-Gruppe, etwa zu Gunsten des Golfplatzes Uderns oder der Errichtung der Skischaukel Sillian-Sexten, an der die Schultz-Gruppe vertraglich mit 25% zu beteiligen ist?

21) Gibt es Hinweise auf politische Bevorzugung der Unternehmensgruppe Schultz?

22) Gibt es Hinweise auf politische Interventionen?

23) Gibt es Hinweise, dass politische Interventionen höhere Förderungen nach sich gezogen haben?

24) Welche finanziellen und sonstigen Zuwendungen sind von der Schultz-Gruppe an die ÖVP und an Politiker und Amtsträger des Landes Tirol geflossen?

25) Wie kam es zur Nutzung der Jagden in Vomp und Brandenberg und allfälliger weiterer Jagden durch die Gesellschafter der Schultz-Gruppe und kam es zu Zuwendungen in Form von Jagdeinladungen an PolitikerInnen und Amtsträger des Landes Tirol?

Fragenkatalog zur Osttiroler Investment Gesellschaft mbH (OIG):

In den Jahren 1992 bis 2009 hat die „Osttiroler Investment Gesellschaft" (OIG) Darlehenszusagen in der Höhe von mehr als 25,6 Millionen Euro gemacht. Davon entfielen

- 52,1% auf „einzelbetriebliche Tourismusprojekte"
- 19,3% auf „touristische Infrastrukturprojekte"
- 28,6% auf „gewerblich-industrielle Projekte"

Tatsächlich sollen mehr als 22,3 Millionen Euro an Darlehen ausbezahlt worden sein. Davon entfielen

- 55,9% auf „einzelbetriebliche Tourismusprojekte"
- 17,9% auf „touristische Infrastrukturprojekte"
- 26,2% auf „gewerblich-industrielle Projekte"

Laut Beteiligungsbericht des Landes Tirol 2010 hält das Land Tirol 25% direkt an der „Osttiroler Investment GmbH" als Gesellschafter. 75% hält die „Felbertauernstraße Aktiengesellschaft". An der „Felbertauernstraße Aktiengesellschaft" ist das Land Tirol mit 36,69% und verschiedene Gemeinden mit 2,85% beteiligt. Die restlichen 60,46% hält die Republik Österreich.

Nachdem die „Osttiroler Investment Gesellschaft" (OIG) ausschließlich mit öffentlichen Geldern arbeitet und alle Gesellschafter der öffentlichen Hand (an)gehören, ist eine Sonderprüfung durch den Landesrechnungshof unserer Überzeugung nach gerechtfertigt.

Die unterfertigten Abgeordneten halten als direkt vom Volk gewählte Vertreter ausdrücklich fest, dass sie im Sinne der Bürger mehr Transparenz und Kontrolle erreichen sowie eine faire Verteilung öffentlicher Mittel sicherstellen wollen.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:

1) Wie viele Darlehen und/oder Förderungen wurden seit Bestehen der „Osttiroler Investment GmbH" vergeben?
2) Wie viele der Darlehen sind noch ausständig und um welche Summe handelt es sich?
3) Wer entscheidet über die Vergabe von Darlehen und/oder Förderungen?
4) Nach welchen Kriterien vergibt die „Osttiroler Investment GmbH" Darlehen und/oder Förderungen?
5) Wurden die „Richtlinien für Kredit- und Beteiligungswerber", die der Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen hat, in allen Fällen eingehalten?
6) Wer kann einen Antrag auf Gewährung eines Darlehens und/oder Förderung und/oder Beteiligung durch die „Osttiroler Investment GmbH" stellen?
7) Wie ist die konkrete Vorgehensweise?
8) Wer übernimmt die Bewertung der Anträge?
9) Für welche Projekte bzw. Unternehmen hat es seit Bestehen keine Darlehenszusage und/oder Förderung durch die „Osttiroler Investment GmbH" gegeben?
10) Mit welcher Begründung wurde ein Darlehen bzw. eine Förderung versagt?
11) Wie viele Mittel stehen jährlich zur Vergabe zur Verfügung?
12) Wie viele Gelder fließen von der Felbertauernstraße AG jährlich in die „Osttiroler Investment GmbH"?
13) Wie ist die zu erwartende finanzielle Entwicklung bei der „Osttiroler Investment GmbH" in den nächsten Jahren?
14) Nach welchen Kriterien und auf welcher rechtlichen Grundlage wird der Aufsichtsrat der „Osttiroler Investment GmbH" besetzt?
15) Mit Stand 31.12.2010 gehörte Dr. Paul Wöll als Vorsitzender dem Aufsichtsrat der „Osttiroler Investment GmbH" an. Welche fachlichen und persönlichen Eigenschaften befähigen den ehemaligen Bezirkshauptmann von Osttirol dafür auch nach Ausscheiden aus seiner Funktion?
16) Mit Stand 31.12.2010 gehörte Dr. Gerhard Föger dem Aufsichtsrat der „Osttiroler Investment GmbH" an. Welche fachlichen und persönlichen Eigenschaften befähigen den Leiter der Tourismusabteilung des Landes Tirol für diese Funktion?
17) Mit Stand 31.12.2010 gehörte Ernst Vergeiner dem Aufsichtsrat der „Osttiroler Investment GmbH" an. Welche fachlichen und persönlichen Eigenschaften befähigen den ehemaligen SPÖ Bezirksobmann von Osttirol für diese Funktion?
18) Mit Stand 31.12.2010 gehörte Dr. Susanne Baumann-Söllner dem Aufsichtsrat der „Osttiroler Investment GmbH" an. Welche fachlichen und persönlichen Eigenschaften befähigen die Referentin im Bundesministerium für Finanzen für diese Funktion?
19) Wie viel bekommen die einzelnen Aufsichtsräte als Aufwandsentschädigung und was macht das pro Jahr aus?
20) Fallen weitere Kosten für die Verwaltung an?

21) Mit Stand 31.12.2010 scheint Mag. Karl Popeller als Geschäftsführer der „Osttiroler Investment GmbH" auf. Welche fachlichen und persönlichen Eigenschaften befähigen den Vorstandsdirektor der Felbertauernstraße AG und Bürgermeister von Ainet für diese Funktion?

22) Ergibt sich für den Landesrechnungshof aus der Tätigkeit als Geschäftsführer der „Osttiroler Investment GmbH" und der Tätigkeit als Bürgermeister und möglicher Darlehens- bzw. Förderwerber eine Unvereinbarkeit? Wenn ja, welche Konsequenzen schlägt der Landesrechnungshof vor? Wenn nein, warum nicht?

23) Wie viel verdient der Geschäftsführer für seine Tätigkeit bei der „Osttiroler Investment GmbH"?

24) Welche Betriebe hat die „Osttiroler Investment GmbH" seit ihrem Bestehen projektiert, errichtet und geführt?

25) Welche Konzessionen hat die „Osttiroler Investment GmbH" erworben?

26) An welchen Unternehmen war bzw. ist die „Osttiroler Investment GmbH" beteiligt? Zu welchem Zweck?

27) Nach welchen Kriterien beteiligt sich die „Osttiroler Investment GmbH" an Unternehmen?

28) Sind weitere Beteiligungen vorgesehen? Wenn ja, welche? Wenn ja, in welcher Höhe?

29) Die „Osttiroler Investment GmbH"? ist an den *Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG* und an *den Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH* beteiligt. Wie hoch ist die Beteiligung genau?

30) Warum hat sich die „Osttiroler Investment GmbH" hier beteiligt und warum nur hier, also warum hier eine Ausnahme gemacht?

31) Sind weitere Ausnahmen in Form von Beteiligungen vorgesehen? Wenn ja, welche? Wenn ja, in welchem Umfang?

32) Welche Liegenschaften hat die „Osttiroler Investment GmbH" seit Bestehen erworben und veräußert? Mit welchem Gewinn oder Verlust?

33) Ist der Erwerb weiterer Liegenschaften durch die „Osttiroler Investment GmbH" vorgesehen? Wenn ja, für welche?

34) Welche Liegenschaften stehen derzeit im Besitz der „Osttiroler Investment GmbH"? Zu welchem Zweck?

35) Welche „einzelbetrieblichen Tourismusprojekte" wurden mit Mitteln der „Osttiroler Investment GmbH" seit ihrem Bestehen unterstützt? In welcher Höhe?

36) Welche „touristischen Infrastrukturprojekte" wurden mit Mitteln der „Osttiroler Investment GmbH" seit ihrem Bestehen unterstützt? In welcher Höhe?

37) Welche „gewerblich-industriellen Projekte" wurden mit Mitteln der „Osttiroler Investment GmbH" seit ihrem Bestehen unterstützt? In welcher Höhe?

38) Wie gestaltet sich das Verhältnis der Unterstützung mit Mitteln der „Osttiroler Investment GmbH"? Ist eine faire Verteilung der Mittel schlüssig zu erkennen oder werden einzelne Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen bzw. Familien bevorzugt?

39) Wenn es eine Bevorzugung gibt, wie wird diese begründet?
40) Wie schaut die laufende Kontrolle der „Osttiroler Investment GmbH" durch die Landesregierung bzw. durch das zuständige Landesregierungsmitglied aus?
41) Wie schaut der laufende Informationsfluss der „Osttiroler Investment GmbH" durch die Landesregierung bzw. durch das zuständige Landesregierungsmitglied aus?
42) Liefert die „Osttiroler Investment GmbH" einen jährlichen Bericht über ihre Geschäftsgebarung an die Landesregierung bzw. an das zuständige Landesregierungsmitglied ab? Wenn ja, warum wird dieser Bericht dem Tiroler Landtag nicht zur Kenntnis gebracht? Wenn nein, warum gibt es keinen solchen - zumindest jährlichen – Bericht?
43) Nimmt die Felbertauernstraßen AG auf das Tochterunternehmen „Osttiroler Investment GmbH" Einfluss? Wenn ja, in welcher Form? Wenn ja, zu welchem Ergebnis bzw. zu welchen Ergebnissen hat diese Einflussnahme geführt?
44) Gibt es Hinweise auf Interventionen in die Geschäftsgebarung bzw. Darlehensvergabe der „Osttiroler Investment GmbH" durch die Landesregierung bzw. das zuständige Landesregierungsmitglied zu Gunsten einzelner Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen bzw. Familien?
45) Haben eventuelle derartige Interventionen in die Mittelvergabe der „Osttiroler Investment GmbH" gefruchtet?
46) Müssen eventuelle derartige Interventionen in die Mittelvergabe der „Osttiroler Investment GmbH" zu persönlichen, strukturellen und/oder politischen Konsequenzen führen?
47) Wie hoch ist das Vermögen der „Osttiroler Investment GmbH" mit Stichtag 31.12.2011?
48) Wie hoch sind die Aktiva der „Osttiroler Investment GmbH" und wie setzen sie sich zusammen?
49) Wie beurteilt der Landesrechnungshof die Geschäftstätigkeit der „Osttiroler Investment GmbH" im Lichte des EU-Rechtes?
50) Wurden Unternehmen bzw. Projekte der Firmengruppe Schultz durch Darlehen und/oder Förderungen über die „Osttiroler Investment GmbH" unterstützt?
51) Wenn Ja, welche und warum?
52) Wenn ja, in welcher Höhe?
53) Wenn ja, war die Höhe der finanziellen Unterstützung angemessen?
54) Wurden Unternehmen bzw. Projekten der Firmengruppe Schultz Darlehen und/oder Förderungen durch die „Osttiroler Investment GmbH" versagt?
55) Wenn ja, welche?
56) Wenn ja, in welcher Höhe und warum?
57) Wurden insbesondere folgende Projekte durch Darlehen und/oder Förderungen und/oder Beteiligungen über die „Osttiroler Investment GmbH" unterstützt?
    1. Liftprojekte Matrei in Osttirol
    2. Beschneiungsanlagen Matrei in Osttirol
    3. Liftprojekte Zusammenschluss Kals-Matrei
    4. Beschneiungsanlagen Kals

5. Chalet-Dorf Kals
6. Liftprojekte Sillian (Thurntaler)
7. Bau Sporthotel Sillian
8. Neubau Beschneiung Sillian und Sessellift Thurntaler
9. Liftprojekt St. Jakob in Defreggen
10. Beschneiungsanlagen St. Jakob in Defreggen
11. Weitere touristische Projekte der Familie Schultz

58) Wenn Ja, in welcher Höhe und warum?

59) Wenn ja, nach welchen Kriterien?

60) Wenn ja, war die Höhe der finanziellen Unterstützung angemessen?

61) Wurde für eines dieser Projekte um Darlehen und/oder Förderung angesucht und die Mittelvergabe von „Osttiroler Investment GmbH" verweigert?

62) Wenn ja, für welche und warum?

Unter der *Unternehmensgruppe Schultz* verstehen die Antragsteller jedenfalls die unten angeführten 19 Unternehmungen und allenfalls weitere.

Daher sind in die Sonderprüfung jedenfalls einzubeziehen:

1) A.R.G. Holding GmbH, (Beteiligungsverwaltung)

2) Grundstücksverwertungs-GmbH Flattach, (Thermische Abfallbehandlungsanlage)

3) „Hotel Post in Fügen" Verwaltungs GmbH & Co KG

4) Reisebüro Hochzillertal GesmbH

5) HS.-Beteilgungen GesmbH, (Beteiligungen aller Art)

6) Schultz Heinz, Versicherungs- und Finanzierungsvermittlungsgesellschaft m.b.H.

7) Wohnbau Schultz Ges.m.b.H. & Co KG Allgemeine Bauges.m.b.H.

8) Proscherhof Agrar GmbH, (Erwerb und Bewirtschaftung von land- und/oder

9) forstwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken sowie die Beteiligung an derartigen Betrieben)

10) Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal Ges.m.b.H.

11) Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal Gesellschaft m.b.H. & Co KG

12) HP Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.

13) Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft m.b.H.

14) Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co KG

15) Matreier Goldried Bergbahnen Gmbh

16) Matreier Goldried Bergbahnen Gmbh & Co KG

17) Hochpustertaler Bergbahnen Nfg Gesellschaft m.b.H.

18) Bergbahnen Kals am Großglockner Gmbh

19) Bergbahnen Kals am Großglockner Gmbh & Co KG

Unter Landesförderungen sind zu verstehen:

- Alle budgetrelevanten Förderungen
- Bedarfszuweisungen, die über den Umweg von Gemeinden der Firmengruppe Schultz zugeflossen sind
- Wirtschaftsförderungen
- Förderungen durch den Landeskulturfond
- ROSP Mittel
- Wohnbauförderung

Unter Landesunternehmen sind insbesondere zu verstehen:

- TIWAG
- HYPO
- Tirol Werbung

Folgende Tourismusverbände sind betroffen:

- Zillertal Tourismus
- Osttirol Tourismus
- Nationalpark Region
- Fonds und Verbände und Körperschaften

Folgender Zeitraum soll überprüft werden:

- Zeitraum **seit 1990 bis heute**

Folgende Geschäftsfelder sind zu überprüfen:

- **Hochzillertal-Kaltenbach**

Lifte, Beschneiung, Wasserfassungen, Parkhaus, Abbiegespur

- **Matrei in Osttirol**

Lifte, Beschneiung,

- **Kals-Matrei**

Lifte, Beschneiung, Chaletdorf, Umschiffung UVP Verfahren

- **Sillian-Hochpustertal-Thurntaler**

Lifte, Beschneiung, Hotel, Parkplatz

- **St. Jakob im Defreggen**

Lifte, Beschneiung

- **Uderns**

Golfplatz Uderns

Grundankauf, Klubhaus, Betrieb, Zufahrt-Straßenbau technische Dinge

- **Widmungen und Käufe**

Überprüfung aller Grundstücksgeschäfte auf deren Rechtmäßigkeit.

Wie viele Grundstücke wurden außerbücherlich gekauft und danach gewidmet?

In welchen Gemeinden?

Mit welcher Ertragssteigerung?

War die Vorgangsweise der politisch Verantwortlichen in den Gemeinden und im Land in allen Fällen korrekt?

Innsbruck, am 29. November 2011

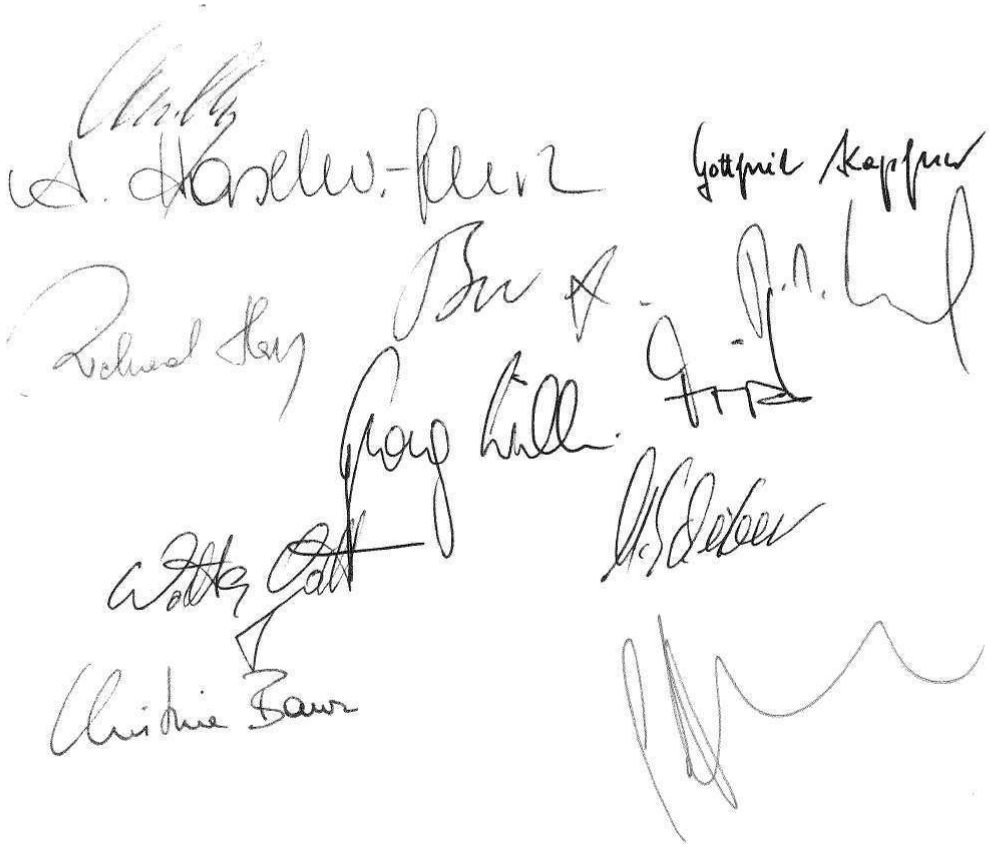

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon 0512/508-2120
Fax 0512/508-2125
verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

im Hause

Rohbericht des Landesrechnungshofes "Sonderprüfung betreffend Transparenz und Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz, insbesondere Seilbahngrundsätze, Golfplatzprogramm, Jagdnutzungen, Jagdeinladungen und Tätigkeiten der Proscherhof Agrar GmbH Teil 3"; Äußerung der Landesregierung

Geschäftszahl VEntw-RL-99/3-2012
Innsbruck, 21.12.2012

Der Landesrechnungshof hat von Oktober bis November 2012 den dritten Teil der Sonderprüfung betreffend die Transparenz und Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz, insbesondere Seilbahngrundsätze, Golfplatzprogramm, Jagdnutzungen, Jagdeinladungen und Tätigkeiten der Proscherhof Agrar GmbH, durchgeführt und den Rohbericht vom 21. November 2012, Zl. LT-0104/59, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses hiezu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 4. Jagdnutzungen, Jagdeinladungen (Seiten 16 ff)

Der Punkt 25 des Fragenkataloges zur Unternehmensgruppe Schultz lautet:

"25) Wie kam es zur Nutzung der Jagden in Vomp und Brandenberg und allfälliger weiterer Jagden durch die Gesellschafter der Schultz-Gruppe und kam es zu Zuwendungen in Form von Jagdeinladungen an PolitikerInnen und Amtsträger des Landes Tirol?".

Gegen das vorliegende Prüfergebnis des Landesrechnungshofes bestehen nach Ansicht der Tiroler Landesregierung in mehrfacher Hinsicht erhebliche Bedenken.

1) Nach § 5 Abs. 2 lit. e des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes ist der Landesrechnungshof befugt, Personen, die nicht bei der überprüften Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen anzuhören, sofern dem nicht eine von der betreffenden Person wahrzunehmende gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Der Landesrechnungshof hat von dieser Befugnis nicht Gebrauch gemacht. Es wurde den betroffenen ehemaligen Regierungsmitgliedern keine Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung zur

Frage gegeben, ob "es zu Zuwendungen in Form von Jagdeinladungen an PolitikerInnen und Amtsträger des Landes Tirol" gekommen ist. Wäre der für die gesamten Rechtsordnung gültige - bereits dem Römischen Recht immanente - Grundsatz des "audiatur et altera pars" („Gehört werde auch der andere Teil") zur Anwendung gekommen, so hätte sich zum einen herausgestellt, dass Ausgehrechte (jagdsprachlicher Ausdruck für Abschusspakete bzw. -kontingente) von diesen gekauft worden sind. Zum anderen wäre zutage getreten, dass zwar mehrere Abschüsse in Jagdgebieten der Familie Schultz erfolgt sind, diese aber von dritter Seite organisiert worden sind, sodass überhaupt kein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den ehemaligen Regierungsmitgliedern und der Familie Schultz bestand. Im Übrigen haben alle ehemaligen Regierungsmitglieder selbst Jagden gepachtet oder verfügen im Familienverband über entsprechende Jagdmöglichkeiten, sodass sie auf derartige "Zuwendungen" gar nicht angewiesen waren.

Wenn vom Landesrechnungshof jedoch bei der Recherche lediglich die der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegenden Abschussmeldungen herangezogen worden sind, so muss dies zwangsläufig zum Ergebnis führen, dass "letztliche nicht beurteilt werden kann, ob der jeweilige Abschuss in Rechnung gestellt wurde oder eine Zuwendung in Form einer Jagdeinladung darstellte" (Seite 19 vorletzter Absatz). Gerade diese Frage zu klären wäre die Aufgabe des Landesrechnungshofes nach Punkt 25 des Fragenkataloges gewesen.

2) Weiters kann sich der Landesrechnungshof nach § 5 Abs. 4 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes zur Besorgung seiner Aufgaben geeigneter Sachverständiger bedienen. Wäre ein Jagdsachverständiger herangezogen worden, so hätte sich gezeigt, dass zahlreiche Abschüsse reine Hegemaßnahmen (schwächere Wildklassen von geringem Wert) gewesen sind, die schon begrifflich keineswegs dazu geeignet waren, irgendeine Beeinflussung von ehemaligen Regierungsmitgliedern zu bewirken. Ein bloß abstrakter Vergleich mit den Abschusstaxen der Landesjagt Pitztal, dem sogar die Bewertungsgrundlagen fehlen, ist völlig ungeeignet, den Wert konkreter Abschüsse zu beurteilen.

3) Eine massive Datenschutzverletzung würde die Veröffentlichung der Tabelle auf Seite 18 in der bestehenden Form in Internet bewirken.

Der oben zitierte Punkt 25 des Fragenkataloges kann vernünftigerweise wohl nur so verstanden werden, dass die Jagd der ehemaligen Regierungsmitglieder in den angeführten Jagdgebieten während derer aktiver Amtszeit stattgefunden haben muss. Davon abweichend werden aber auch Jagdtätigkeiten vor Beginn und nach Ende der politischen Funktion dokumentiert, in einer Zeit also, in der die ehemaligen Regierungsmitglieder als Privatpersonen anzusehen waren. Eine Veröffentlichung der in Rede stehenden Daten scheint nach Ansicht der Landesregierung jedenfalls überschießend und damit gesetzwidrig.

Was die Veröffentlichung von Daten während der aktiven Amtszeit betrifft, ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 51/2012, hat jeder, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit daran ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht. Das Grundrecht auf Datenschutz schützt natürliche und juristische Personen. Personenbezogene Daten werden in § 4 Z 1 DSG 2000 definiert als „Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.“ Dieser Angabenbegriff ist sehr weit auszulegen und erfasst neben Name, Adresse, Geburtsdatum usw. auch etwa Aussagen über Verhalten oder Gewohnheiten von Personen aber auch Angaben über das Wirtschaftsleben oder auch jagdliche Tätigkeiten können darunter subsumiert werden. Wie sich aus § 1 Abs. 1 des DSG 2000 ergibt, werden allerdings

personenbezogene Daten durch das DSG 2000 nicht schrankenlos geschützt, sondern eben nur dann, wenn ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse daran besteht. Das Bestehen eines solchen ist grundsätzlich nur ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. An allen anderen Daten ist ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse grundsätzlich immer zu unterstellen.

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG 2000 sind Beschränkungen des Anspruches auf Geheimhaltung neben einer möglichen Zustimmung oder dem Vorliegen eines Gesetzes nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig. Im Sinn der vom Datenschutzgesetz 2000 verlangten Interessenabwägung muss also das Interesse an der Veröffentlichung gewichtiger sein als das Interesse an der Geheimhaltung der entsprechenden Daten/Informationen.

Gegen die Zulässigkeit der Veröffentlichung sprechen folgende Argumente:

In der derzeit so emotional geführten Diskussion könnten die ehemaligen Mitglieder der Landesregierung persönlich, allenfalls sogar deren Familienmitglieder, heftig (medial) angefeindet werden. Auch aus dem Umstand, dass Ex-Politiker für die Abschüsse ein angemessenes Entgelt bezahlt haben bzw. diese in Bezug auf Hegeabschüsse unter dem Richtwert von € 100,-- gelegen sind, sind schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen abzuleiten. Generell hat der Landesrechnungshof keine ausreichenden Verdachtsmomente festgestellt, dass die jagdlichen Tätigkeiten denkmöglich die korrekte Ausübung des Amtes beeinflusst hätten, sodass jedenfalls das Vertrauen in die Politik massiv erschüttert würde. Zwar haben die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger wohl ein legitimes Interesse daran zu erfahren, wie die demokratisch bestellten Amtsträger ihre Ämter ausüben, dieses Interesse ist aber nicht gleichzusetzen mit der allgemeinen „Neugier“ der Öffentlichkeit an personenbezogenen Informationen, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in reißerischen Schlagzeilen wiederfinden. Wie bereits oben erwähnt, hat der Landesrechnungshof in seinem Rohbericht auch nicht dem Umstand Rechnung getragen, dass mehrere Abschüsse zwar in einer Jagd der Familie Schultz durchgeführt wurden, diese aber von dritter Seite organisiert wurden und daher überhaupt keinen (wirtschaftlichen) Zusammenhang mit der Familie Schultz aufweisen. Nicht zuletzt könnte eine Veröffentlichung der Daten und die naturgemäß einhergehende mediale Berichterstattung massive finanzielle Nachteile für die betroffenen ehemaligen Regierungsmitglieder auslösen, weil deren berufliches Fortkommen schwer beeinträchtigt werden könnte.

All diese Gründe sprechen nach Ansicht der Landesregierung gegen eine Veröffentlichung im Internet, zumal sie bei der Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der Transparenz der Tätigkeit der ehemaligen Regierungsmitglieder überwiegen. Die letzte Entscheidung muss der Landesrechnungshof vornehmen, der nach § 6 Abs. 2 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes verpflichtet ist, in Berichten, die veröffentlicht werden, geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und zum Schutz sonstiger berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere auch in Bezug auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte, zu treffen. Wenn das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz schon die Legislative bei der Erlassung von Gesetzen bindet, so gilt dies umso mehr für Akte des Landesrechnungshofes als Organ des Landtages im Bereich der Gebarungskontrolle (vgl. Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle [2000] Art 122 Rz 12).

Für die Landesregierung

Günther Platter

Landeshauptmann